DRESDNER
Amtsblatt
51-52 | 2018
Donnerstag
20. Dezember 2018

„Ich wünsche ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr“

Weihnachts- und Neujahrswünsche von Oberbürgermeister Dirk Hilbert

Liebe Dresdnerinnen und Dresdner,

Sie kennen das bestimmt: Das Jahr neigt sich dem Ende zu und plötzlich gibt es noch so viel zu tun. Da müssen Anträge gestellt, Unterlagen eingereicht und natürlich Geschenke besorgt werden.

Zum Glück bietet Dresden in der Adventszeit viele Möglichkeiten, um die Vorfreude auf Weihnachten trotz dieser ganzen Aufgaben aufrecht zu erhalten. Der Striezelmarkt empfängt seine Gäste aus Dresden und von außerhalb im Herzen der Stadt, der Dresdner Kreuzchor stimmt uns beim Adventskonzert auf ein besinnliches Fest ein und die warmen Lichter der Laternen, Fenster und Marktstände verwandeln Dresden in eine festliche Weihnachtsstadt.

Auch für die Landeshauptstadt Dresden waren die letzten Wochen ereignisreich. Die mögliche Wiedereröffnung des Fernsehturms, der Bau eines neuen Verwaltungszentrums am Ferdinandplatz und der Haushalt für die nächsten beiden Jahre haben uns beschäftigt. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, wie viele andere wichtige Projekte wir 2018 auf den Weg gebracht haben. Seit dem 1. Januar ist das Heinrich-Schütz-Konservatorium ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt. Damit bekennen wir uns zur Qualität der musischen Bildung in Dresden. Der Skilanglauf-Weltcup hat Dresden zusammen mit der Shorttrack-EM im Januar zur Wintersporthauptstadt gemacht.

Mit der Grundsteinlegung für die neue Halbleiterfabrik der Bosch-Gruppe haben wir im Juni eine wichtige Unternehmensansiedlung für unsere Stadt realisiert und ein bedeutendes Zeichen für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Dresden gesetzt. Im August wurde der Schulcampus in Tolkewitz eröffnet und die neue kommunale Wohnungsbaugesellschaft Wohnen in Dresden GmbH errichtet seit September das erste kommunale Wohngebäude.

Für mich sind die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel in Dresden nicht nur Anlass für einen Rückblick, sondern Sinnbild für das, was uns in Zukunft erwartet. Dresden hat viele Eigenschaften. Wir sind gemütlich, anpackend, schlau, aufregend, neugierig und vieles mehr. Genauso vielseitig ist unsere Stadt in der Weihnachtszeit. Wenn zu Weihnachten Ruhe und Besinnlichkeit einkehren, finden wir die Kraft, um uns auf kommende Aufgaben vorzubereiten. Denn zu tun gibt es noch genug. Mit der Wiedereröffnung des Fernsehturms können wir beweisen, dass Dresden anpacken kann. Durch die Unterstützung des Bundes haben wir die einmalige Chance, die Publikumsbereiche des Dresdner Fernsehturms wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jetzt müssen wir genau prüfen, wie die Herausforderungen rund um Finanzierung, Brandschutz oder die Verkehrsanbindung gelöst werden können.

Dass Dresden noch dazu eine schlaue Stadt ist und es auch bleiben will, zeigen unsere Investitionen in Schulen und die Kindertagesbetreuung. 2019 sollen über 139 Millionen Euro in den Bau und die Sanierung von Schulhäusern fließen. Zusätzlich erhält der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Zuschüsse in Höhe von rund 217 Millionen Euro.

Die Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 steht für die aufregende und mutige Seite Dresdens. 2019 werden wir das offizielle Bewerbungsbuch fertigstellen. Unter dem Leitmotiv „Kultur des Miteinanders“ wollen wir zeigen, dass Kultur in Dresden auch heißt, miteinander zu diskutieren und gemeinsam das Zusammenleben in der Stadt zu gestalten.

Deshalb sehe ich Dresden auch als bürgernahe Stadt. 2018 habe ich im Rahmen der sieben Bürgersprechstunden mit über 60 Dresdnerinnen und Dresdnern über ihre Probleme und Ideen gesprochen. Dieses Format werde ich auch 2019 beibehalten. Wie wichtig das ist, zeigt das kommende Wahljahr. Am 26. Mai finden die Europa- und Kommunalwahlen statt. Dabei werden in Dresden der Stadtrat und die Ortschaftsräte gewählt. Zum ersten Mal können die Dresdnerinnen und Dresdner außerdem direkt ihre Stadtbezirksbeiräte wählen. Damit können die Menschen vor Ort nicht nur Hinweise einbringen, sondern in zahlreichen Fällen direkt selbst entscheiden. Am 1. September folgt schließlich noch die Landtagswahl.

In den kommenden Monaten warten also noch einige Aufgaben auf uns. Bis es so weit ist, wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachtstage, ein frohes Fest und einen guten Start in das nächste Jahr. Nutzen Sie die Zeit, um durchzuatmen und Kraft zu tanken.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Foto: Jürgen Männel

Nächster Probealarm am 9. Januar 2019

Am Mittwoch, 9. Januar 2019, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der übernächste reguläre Probealarm in Dresden ist am Mittwoch, 10. April 2019, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

www.dresden.de/feuerwehr

Beilage

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 10. Januar 2019.

Aus dem Inhalt

Stadtrat
Beschlüsse (Teil 1) 16
Ausschüsse 31

Ausschreibung
Stellen 32

Satzungen/Richtlinien
Eigenbetrieb Sportstätten 16
Straßenreinigungsgebühren 17
Aufgabenabgrenzungen 18
Stadtbezirksförderung 20
GO Stadtbezirksbeirat 23
Rettungsdienstgebühren 25
Feuerwehr 26

Erlaubnispraxis
Sondernutzungen öffentlicher Straßen während der Bunten Republik Neustadt 2019 35

153. Grundschule in der Friedrichstadt eingeweiht

Vorbildschule für den wohnortnahen Unterricht für blinde Kinder

Einweihung. Bildungsbürgermeister Hartmut Vorjohann und Schulleiterin Rica Buschner beim feierlichen Start. Foto: Diana Petters

Bildungsbürgermeister Hartmut Vorjohann weihte am 17. Dezember gemeinsam mit Schulleiterin Rica Buschner, der Lehrer- und Hortgemeinschaft sowie den Schülerinnen und Schülern die neu eröffnete 153. Grundschule auf der Fröbelstraße in der Friedrichstadt ein. In Dresden einmalig ist die Spezialisierung auf Integrationsschüler mit Sehbehinderung, die an der 153. Grundschule gemeinsam mit sehenden Kindern lernen können.

Die Unterrichtung blinder Kinder in Sachsen war bis zum Schuljahr 2018/2019 ausschließlich an der Sächsischen Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Chemnitz möglich. Der Schulbesuch dort ist in der Regel mit dem Wohnen im Internat verbunden. Gerade im Grundschulalter ist das für die betroffenen Kinder und ihre Eltern eine hohe Belastung. Deshalb suchten das Schulverwaltungsamt und engagierte Eltern nach einer Lösung, wie blinde Dresdner Kinder möglichst wohnortnah unterrichtet werden können. Die Chance ergab sich mit der Sanierung und Erweiterung des historischen Schulgebäudes auf der Fröbelstraße. Die Elterninitiative „Unmöglich. Aber machbar.“ wurde für diesen Erfolg am 3. Dezember 2018 mit dem 3. Sächsischen Inklusionspreis 2018 in der Kategorie „Bildung“ ausgezeichnet.

Die Bau,- Sanierungs,- und Ausstattungsarbeiten für die neue 153. Grundschule begannen im Sommer 2016. Dabei wurde das denkmalgeschützte Gebäude um einen Erweiterungsneubau ergänzt und mit diesem über eine Eingangshalle verbunden. Auch die Sporthalle und der gesamte Außenbereich sind neu entstanden. Für blinde Kinder gibt es Türschilder mit Blindenschrift, Handläufe entlang der Flure und ein tastbares Bodenleitsystem, das zum Beispiel auf Türen und Treppenstufen aufmerksam macht. Die Baukosten belaufen sich auf rund 12,65 Millionen Euro. Davon wurden rund 8,2 Millionen Euro aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

An der 153. Grundschule können bis zu 224 Schülerinnen und Schüler lernen. Im August 2018 nahm die Schule den Betrieb mit 42 Schulanfängern in zwei ersten Klassen auf.

Krimi, kriminell, Kriminalregister

Zweiter Band des Dresdner Kriminalregisters aus dem 16. Jahrhundert ist erschienen

Im Kriminalregister aus dem 16. Jahrhundert ist der Name Programm. So mancher Eintrag hält für Krimiautoren Inspirationen für spannende Geschichten über Kleinkriminelle und auch besonders rapide Verbrecher bereit. Doch nicht nur Hobby-Kriminalisten können aus den Inhalten der Bücher schöpfen. Diese Sammlung von Straffällen aus dem 16. Jahrhundert stellt ebenfalls für die Geschichtsforschung einen üppigen Fundus historischer Fakten dar. Das Kriminalregister präsentiert sich als zweibändiges Werk, dessen erster Band Straffälle von 1517 bis 1562 beinhaltet. Sein Folgeband beginnt mit Einträgen um das Jahr 1556 und datiert seinen spätesten Fall auf das Jahr 1580. Beide Bücher enthalten gemeinsam etwa 700 gerichtliche Angelegenheiten, die von einem Dresdner Bürger verübt wurden oder sich in Dresden zugetragen haben. All diese Strafangelegenheiten wurden vor dem Gericht der Stadt verhandelt. Danach übertrugen Gerichtsschreiber die Sachverhalte von losen Blättern in die großzügig angefertigten Bücher.

Der zweite und letzte Band des Kriminalregisters enthält, wie sein Vorgänger, neben aus heutiger Sicht geringfügigen Taten, wie Fluchen, Trunkenheit und Ehebruch, auch schwere Verbrechen, wie Diebstahl, Mord und Totschlag. Von umtriebigen und wohl einschlägig bekannten Dieben wie Abraham Orgis, der seinen langen, raffsüchtigen Diebeszug mit dem Leben bezahlte, über unzufriedene Ehemänner, die ihren lieben Weibern an den Kragen wollten, ist im Kriminalregister so manche düstere Geschichte aus dem Leben in der Frühen Neuzeit überliefert. Die nun publizierte Edition des zweiten Kriminalbandes beschließt die 2006 begonnene Stadtbuchreihe des Stadtarchivs. Das aktuell vorgelegte Buch enthält ein für beide Bände zusammengestelltes Namens- und Ortsregister.

Das Buch ist im Leipziger Universitätsverlag erschienen. Es ist für 55 Euro im Buchhandel erhältlich.

Im Stadtarchiv. Von links: Herausgeber Thomas Kübler, die wissenschaftliche Bearbeiterin Mandy Ettelt und Herausgeber Professor Jörg Oberste. Foto: Elvira Wobst, Stadtarchiv

Eine Million Kinderbücher in diesem Jahr verliehen

Kinderliteratur wird in den Städtischen Bibliotheken Dresden immer beliebter

Das Millionste Kinderbuch, das die Städtischen Bibliotheken Dresden in diesem Jahr verliehen haben, borgte sich der sechsjährige Thomas Tzschoppe aus. Annekatrin Klepsch, Beigeordnete für Kultur und Tourismus der Stadt Dresden, und Prof. Dr. Arend Flemming, Direktor der Städtischen Bibliotheken Dresden, gratulierten dem Jungen zu diesem besonderen Anlass.

Kinderliteratur wird in den Städtischen Bibliotheken Dresden immer beliebter. Im Jahr 2018 entliehen die jungen Nutzer über 1 000 000 Bücher. Zehn Jahre zuvor lag die Zahl bei 706 665 Entleihungen.

Und noch eine Zahl: Bereits im Oktober 2018 wurde der millionste Besucher in der Zentralbibliothek im Kulturpalast gezählt.

Zentralbibo Schloßstraße 2
Öffnungszeiten: Montag bis Sonnabend 10 bis 19 Uhr

In der Zentralbibliothek. Der sechsjährige Thomas Tzschoppe und Bürgermeisterin Annekatrin Klepsch, in der Kinderbibliothek im Kulturpalast. Foto: Elke Ziegler

Weihnachten bei Ludwig Tieck

Am Sonnabend, 22. Dezember, 16 Uhr, lädt das Kügelgenhaus — Museum der Dresdner Romantik, Hauptstraße 13 (2. Obergeschoss), zum Literaturtheater „Weihnachten bei Ludwig Tieck oder Das russische Geschenk“ ein.

Ludwig Tieck wird Dresden nach mehr als zwanzig Jahren intensiven Schaffens wieder verlassen, weshalb es sein Wunsch ist, zu Heiligabend für die Freunde einen letzten seiner berühmten Vorleseabende in der Wohnung am Altmarkt abzuhalten. Aber anders als gedacht, fliegen beim siebten Glockenschlag der Kreuzkirche mit der Hexe Oxana und ihrem Gatten gleich zwei ungebetene russische Taugenichtse in den literarischen Salon und bereiten allen Anwesenden ein Weihnachtsfest, das sie ihr Leben lang nicht mehr vergessen werden. Den humorvollen, romantisch-weihnachtlichen Märchennachmittag gestaltet das Literaturtheater Dresden.Der Eintritt kostet vier Euro, ermäßigt drei Euro.

www.museen-dresden.de

Barockmusik erklingt in der Annenkirche

Barockmusik aus Deutschland und Italien erklingt am 1. Weihnachtsfeiertag um 17 Uhr in der Dresdner Annenkirche, Annenstraße 23. Isabel Schicketanz (Sopran), Luise Haugk (Oboe) und Mitglieder des Dresdner Barockorchesters bringen Solokantaten und Instrumentalwerke von Johann Sebastian Bach, Georg Friedrich Händel, Alessandro Scarlatti und Isabella Leonarda zur Aufführung.

Auf dem Programm steht auch der „Christmonat“ aus dem „Musicalischen Instrumental-Calender“ von Gregor Joseph Werner. Der weitgehend unbekannte österreichische Komponist war Vorgänger von Joseph Haydn als Kapellmeister des Fürsten Esterházy in Eisenstadt und machte sich vor allem als Schöpfer von kunstvoller Kirchenmusik einen Namen.

Das Konzert ist eine Veranstaltung des Vereins Dresdner Hofmusik. Eintrittskarten ab 16 Euro sind in der Konzertkasse an der Kreuzkirche am Altmarkt, im Internet unter www.reservix.de und an der Abendkasse erhältlich.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 101. Geburtstag
am 28. Dezember
Elinor Meier, Leuben

zum 100. Geburtstag
am 4. Januar 2019
Ilse Denke, Prohlis

zum 90. Geburtstag
am 21. Dezember
Max Israel, Klotzsche
Inge Seidel, Loschwitz
Waltraud Winkler, Leuben
Annemarie Hübner, Blasewitz
Siegrid Richter, Pieschen
Dr. Heinz Richter, Blasewitz
am 22. Dezember
Manfred Roch, Cunnersdorf
Hildegard Herfurth, Altstadt
Heinz Przybyla, Leuben
am 23. Dezember
Christa Mielczarek, Pieschen
Edeltraud Bratke, Altstadt
am 24. Dezember
Heinz Rüger, Prohlis
Christa Wendel, Niederwartha
Dr. Gottfried Neubert, Altstadt
Margarete Görner, Neustadt
Christa Libera, Altstadt
am 25. Dezember
Ingrid Putz, Altstadt
Gerda Kunz, Cotta
am 26. Dezember
Christian Gruhl, Plauen
Johannes Ludewig, Cotta
am 27. Dezember
Erhard Huhle, Pieschen
Heinz Beeg, Blasewitz
Ursula Scholze, Blasewitz
Heinz Ziller, Blasewitz
am 28. Dezember
Ilse Bettin, Klotzsche
Ingborg Büttig, Prohlis
Dr. Klaus-Dietrich Nehls, Prohlis
Helene Schneider, Prohlis
Margarete Arnold, Plauen
am 29. Dezember
Elisabeth Knörrlich, Altstadt
Ilse Pötschke, Klotzsche
Ursula Walter, Blasewitz
Susanne Naumann, Klotzsche
am 30. Dezember
Ingeburg Noß, Cotta
am 31. Dezember
Gertraude Hardner, Weixdorf
Gudrun Matthes, Blasewitz
Ursula Kästner, Blasewitz
Sonja Haukold, Gohlis
Wolfram Brömme, Altstadt
Ruth Jentzsch, Reitzendorf

am 1. Januar 2019
Annelies Suchomski, Loschwitz

Informieren, Auswählen, Bewerben

Mit Dir – für unsere Stadt!

Ein Rathaus, viele Ämter und unzählige Möglichkeiten! Auch 2019 bietet die Stadtverwaltung Dresden den Jugendlichen Ausbildungsstellen an, die in ihrer Vielfalt kaum zu toppen sind. Neben der Chance auf einen attraktiven Berufsabschluss und einen zukunftsfähigen Arbeitsplatz bietet die Ausbildung grundsätzlich eines: Abwechslung. Gepaart mit Praxis hautnah und immer wieder neuen Herausforderungen ist das der erste Schritt in eine berufliche Karriere.

Nächstes Jahr bildet die Stadtverwaltung in den folgenden Richtungen aus:

- Kauffrau/ Kaufmann für Büromanagement
- Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte
- Fachangestellter/ Fachangestellte für Medien und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek
- Gärtnerin/Gärtner für Garten und Landschaftsbau
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin

Alle Ausschreibungen und weitere Informationen stehen im Internet unter www.dresden.de/ausbildung. Dort befindet sich ebenfalls der Link zum Online-Bewerberportal der Landeshauptstadt Dresden.

Was sollten alle Bewerberinnen und Bewerber auf einen Ausbildungsplatz bei der Stadtverwaltung unbedingt vorweisen? Klar, gute schulische Leistungen, aber vor allem auch Teamgeist, Organisationsgeschick und Flexibilität sind entscheidend. Und dann kann es schon losgehen! Zu einer aussagekräftigen Bewerbung zählt zuerst das Anschreiben: Warum soll es genau dieser Beruf sein? Außerdem werden ein tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf sowie beglaubigte Kopien des Abschlusszeugnisses Oberschule/Gymnasium bzw. der letzten beiden Schulzeugnisse benötigt.

Bewerbungsschluss für alle Ausbildungsberufe ist der 31. Januar 2019. Das Team der Ausbildung freut sich auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber. Bei Fragen steht Gabriele Anderseck unter der (03 51) 4 88 61 72 gern zur Verfügung.

Wer genau wissen will, was sich hinter den einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten verbirgt, ist herzlich zu zahlreichen Veranstaltungen eingeladen. Diese bieten die Möglichkeit sich zu informieren und mit Azubis der Stadtverwaltung ins Gespräch zu kommen. Dazu gehört die Messe KarriereStart, die vom 18. bis 20. Januar 2019 in der Messe Dresden stattfindet. Diesen Termin sollten sich alle Interessenten, die noch nicht wissen, wie es nach dem Schulabschluss weitergeht, dick und rot im Kalender markieren. Erstmalig präsentieren sich dort in Halle 3 am Stand J1 Ämter der Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen.

Gabriele Anderseck
Telefon (0351) 4 88 61 72
www.dresden.de/ausbildung

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag
am 1. Januar 2019
Ilona Kellermann, Prohlis
Mohamad Kett, Plauen
Helga Höhle, Pieschen
am 2. Januar 2019
Ingrid Vierke, Altstadt
Werner Großmann, Plauen
Helga Rothe, Klotzsche
Erika Pouva, Leuben
am 3. Januar 2019
Dr. Heinz Dietel, Pieschen
Dr. Wolfgang Thiele, Altstadt
Manfred Rackette, Klotzsche
Helga Praus, Altstadt
am 4. Januar 2019
Joachim Gebauer, Prohlis
Eva Kaiser, Cotta
am 5. Januar 2019
Charlotte Herrmann, Blasewitz
am 6. Januar 2019
Dr. Herbert Reißig, Plauen
Werner Siegmundt, Pappritz
am 7. Januar 2019
Wolfgang Wobst, Klotzsche
Rosemarie Heppner, Prohlis
am 8. Januar 2019
Christl Flämig, Blasewitz
Ruth Queck, Altstadt
Siegmund Dudziak, Altstadt
Werner Wunderwald, Blasewitz
am 9. Januar 2019
Annelies Auerswald, Blasewitz
Werner Seewald, Blasewitz
Armin Grünler, Altstadt
Brigitte Meuche, Prohlis
am 10. Januar 2019
Else Wolf, Neustadt
Edith Höchsmann, Pieschen
Günther Zeitel, Pieschen

zum 70. Hochzeitstag
am 24. Dezember
Annerose und Wolfgang Wagner, Prohlis

zum 65. Hochzeitstag
am 24. Dezember
Waltraud und Christian Sänger, Altstadt

am 25. Dezember
Eva und Karlheinz Lohse, Plauen

am 28. Dezember
Inge und Heinz Walter, Blasewitz

am 31. Dezember
Christa und Rudy Rinkefeil, Prohlis
Ursula und Herbert Träber, Altstadt

Erstes Wohngebäude der WiD wächst in die Höhe und ist 2019 fertig

Bauarbeiten für neue Sozialwohnungen an der Ulmenstraße/Ecke Kleinzschachwitzer laufen nach Plan

Das erste Bauvorhaben der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG kommt gut voran. Auf dem Grundstück an der Ulmenstraße 16 / Kleinzschachwitzer Straße 28 laufen die Arbeiten zur Errichtung des ersten Wohngebäudes der neuen kommunalen Wohnungsbaugesellschaft planmäßig. Nach Fertigstellung im vierten Quartal 2019 finden hier 22 Haushalte mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein ein neues Zuhause.

Aktuell sind die Handwerker mit dem Rohbau beschäftigt. Das Erdgeschoss steht bereits. Als nächstes wird die Geschossdecke über dem Erdgeschoss errichtet. Im Anschluss daran beginnen noch vor Weihnachten die Mauerwerks- und Stahlbetonarbeiten für die Wände des ersten Obergeschosses. Parallel dazu laufen bereits die Vorbereitungen zur Fertigung der Fenster und Außentüren.

„Mein Team und ich sind mit dem bisherigen Verlauf zufrieden. Wir hoffen auf einen milden Winter, damit weiter fleißig an der Ulmenstraße gebaut werden kann“, sagt WiD-Geschäftsführer Steffen Jäckel. „Die WiD und ihre Partner machen einen guten Job. Hier an der Ulmenstraße sieht man, wie gut sich staatliche Förderung und kommunale Koordinierung ergänzen“, lobt Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, die auch Vorsitzende des Aufsichtsrats der WiD ist, und fügt hinzu: „Dieses Engagement gilt es, an weiteren Standorten in Dresden fortzusetzen, um Wohnen für alle bezahlbar zu gestalten.“

Die Bauarbeiten an dem Neubau begannen am 19. September 2018, genau ein Jahr nach Gründung der neuen städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

www.wid-dresden.de

Sozialer Wohnungsbau. An der Ulmenstraße/Ecke Kleinzschachwitzer Straße entstehen bis zum Herbst 2019 22 Wohneinheiten. Die WiD Wohnen in Dresdnen GmbH & Co. KG hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2022 rund 800 Sozialwohnungen zu bauen.
Foto: WiD

Sozialamt erteilt Wohnberechtigungsscheine für neue Sozialwohnungen

Beantragung ist ab 3. Januar 2019 möglich

Ab Donnerstag, 3. Januar 2019, können Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen beim Sozialamt den neuen Wohnberechtigungsschein Typ „gMW“ für Sozialwohnungen beantragen. Dieser ist nötig, um eine Wohnung zu mieten, die auf der Grundlage der „Richtlinie gebundener Mietwohnraum“ des Freistaats Sachsen neu gebaut oder modernisiert wurde.

Das Antragsformular ist im Internet unter www.dresden.de/wohnberechtigungsschein, im Sozialamt, Junghansstraße 2, sowie in den Dresdner Bürgerbüros erhältlich. Der Antrag selbst ist dann an das Sozialamt, Sachgebiet Wohnberatung und Vermittlung, Junghansstraße 2, 01277 Dresden, zu richten. Er kann auch elektronisch via DE-Mail eingereicht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch unter (03 51) 4 88 12 90 erreichbar.

Anspruch auf den neuen Wohnberechtigungsschein haben Wohnungssuchende, die ihren Wohnsitz dauerhaft in Dresden haben. Das Haushaltseinkommen darf bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten:

- Alleinstehende: 13 800 Euro pro Jahr,
- Zwei-Personen-Haushalt: 20 700 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person: Erhöhung der Einkommensgrenze um 4 715 Euro pro Jahr.

„Bei diesen Wohnungen handelt es sich um geförderten Wohnraum mit einer vereinbarten Mietpreis- und Belegungsbindung“, erklärt Gabriela Scholz, amtierende Amtsleiterin des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden. „Im Mittelpunkt des sächsischen Förderprogramms stehen soziale Belange. Zugang zu diesen geförderten Wohnungen erhalten daher Haushalte mit geringem Einkommen, vor allem Familien und andere Haushalte mit Kindern, ebenso Alleinerziehende, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie sonstige hilfebedürftige Personen, die Unterstützung benötigen, um sich angemessen mit Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu versorgen.“

Der Wohnberechtigungsschein kostet 7,50 Euro. Wer einen Dresden-Pass besitzt, erhält ihn kostenfrei. Daneben erteilt die Stadt auch weiterhin die bisherigen Wohnberechtigungsscheine für die rund 10 000 belegungsgebundenen Wohnungen. Auch für diese Wohnberechtigungsscheine gelten die Einkommensgrenzen.

Die ersten neuen Sozialwohnungen in Dresden sind im zweiten Halbjahr 2019 fertig. Die städtische Wohnungsbauförderstelle hat bislang insgesamt sechs Projekte mit 142 Wohnungen und mit einem Fördervolumen von rund sechs Millionen Euro bestätigt. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD) und private Investoren haben bereits mit Bauarbeiten begonnen. Die WiD hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2022 rund 800 Wohnungen neu zu errichten; aktuell laufen die Bauarbeiten für die Wohngebäude an der Ulmenstraße (22 Wohneinheiten) und am Nickerner Weg (48 Wohneinheiten).

www.dresden.de/wohnberechtigungsschein

Städtische Tumorberatung zieht um

Ab Montag, 7. Januar 2019, befindet sich die Tumorberatungsstelle des Gesundheitsamtes auf der Richard-Wagner-Straße 17 (1. Etage). In der Zeit des Umzugs, vom 2. bis 4. Januar 2019, bleibt diese geschlossen. Bislang war der Sitz die Braunsdorfer Straße 13. Die Sprechzeiten sind weiterhin dienstags, donnerstags und freitags von 8 bis 12 Uhr, am Dienstag zusätzlich von 14 bis 18 Uhr sowie am Donnerstag von 14 bis 15.30 Uhr. Per E-Mail sind die Mitarbeiterinnen unter gesundheitsfoerderung@dresden.de zu erreichen. Die Beratungsstelle für Tumorkranke und deren Angehörige bietet Beratung sowie Hilfestellung in sozialrechtlichen Fragen, Informationen über soziale, versicherungs- und arbeitsrechtliche Ansprüche und Hilfen, so beispielweise zu Kuren oder dem Ausstellen eines Schwerbehindertenausweises und darüber hinaus Unterstützung beim Stellen von Anträgen sowie die Vermittlung von ambulanter Betreuung oder den Kontakt zu Selbhilfegruppen.

www.dresden.de/tumorberatung

„Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“

Fördermittelanträge bis 11. Januar 2019 stellen

Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung zu verbessern, setzt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sein Förderprogramm „Barrierefreies Bauen — Lieblingsplätze für alle“ auch 2019 fort. Aus dem Programm stehen der Landeshauptstadt Dresden Fördermittel in Höhe von 290 100 Euro zur Verfügung. Damit können Investitionen mit bis jeweils zu 25 000 Euro finanziell unterstützt werden, die bestehende Barrieren abbauen. Träger beziehungsweise Betreiber von Einrichtungen können ihre Vorhaben zum Abbau von Barrieren bei der Landeshauptstadt Dresden bis Freitag, 11. Januar 2019, digital oder per Post einreichen:
Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadterneuerung
Freiberger Straße 39
01067 Dresden oder per E-Mail stadterneuerung@dresden.de oder Telefax (03 51) 4 88 38 16
Das erforderliche Antragsformular und ausführliche Informationen zum Förderprogramm stehen im Internet. Fragen zur Antragstellung beantworten im Stadtplanungsamt

- Thomas Köhler, Telefon (03 51) 4 88 32 92, E-Mail: tkoehler@dresden.de und
- Denise Kutzsche, Telefon (03 51) 4 88 32 96, E-Mail: dkutzsche@dresden.de

Inklusion. Für Inklusionsschülerin Alisa Weber (vorn), hier mit ihrer Betreuerin Lydia Nast, wurde mit Fördermitteln aus dem Programm „Lieblingsplätze für alle“ ein barrierefreies WC eingebaut. Foto: Diana Petters

www.dresden.de/barrierefreibauen

Doppelhaushälfte in erstklassiger Lage! Mit Auto oder S-Bahn nur ca. 30 Minuten nach Dresden

Objektbeschreibung

Am Standort entstehen vier sehr attraktive/anspruchsvolle DHH mit jeweils ca. 175 qm Wohnfläche (5-6 Zimmer) und 515 qm Grundstücksfläche.

50% sind bereits verkauft. Aktuell werden noch zwei Eigennutzer bzw. Kapitalanleger gesucht.

Baubeginn bereits erfolgt!
Verkauf: 399.000 €
Bezugsfertigkeit voraussichtlich: 12/2019

Hochwertige Bauausführung und Ausstattung

- Luftwärmepumpe
- großzügige Fenster mit Lüftungstechnik Air Comfort
- elektrische Alu-Rollläden
- Vollbad mit Badewanne & Dusche
- Gäste-WC
- Fußbodenheizung
- Galerie
- Garten und Terrasse mit Südausrichtung und mit Blick ins Grüne
- 2 Stellplätze

Lagebeschreibung

Meißen ist die Kreisstadt vom Landkreis Meißen-Radebeul, welcher unmittelbar an der sächsischen Landeshauptstadt Dresden grenzt. Die Stadt mit ihrer historischen wunderschönen Burg und der Lage zwischen den Weinbergen und der Elbe ist die Wiege Sachsens.

Unser neues Projekt zeichnet sich nicht nur durch einen hohen Wohnkomfort/hochwertige Bauweise aus, sondern verfügt auch über kurze Wege ins Stadtzentrum. In ca. 10-15 Gehminuten stehen Ihnen Schule, Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten sowie BUS und S- BAHN (Dresden/Meißen-Dresden-Pirna) zur Verfügung.

Das sächsische Landesgymnasium Sankt Afra, die Hochschule und das Berufsschulzentrum erreichen Ihre Kinder in ca. 10 Minuten mit dem Fahrrad. Sie erwerben eine Immobilie am Stadtrand und in der Nähe eines kleinen, sehr beliebten Naherholungsgebietes – dem „Boselgebirge“ mit seinen wunderschönen Aussichtspunkten im Weinbaugebiet. Besuchen Sie zum Feierabend eine Besenwirtschaft, genießen Sie den Ausblick auf das Elbtal und die wunderschöne Stadt Meißen.

Für Anfragen zum Objekt stehen wir per E-Mail: silvana.bischoff@aicon-makler.de, unter (0351) 811660 oder (0173) 4544407 gerne zur Verfügung.

AICON
ASSEKURANZ UND IMMOBILIEN GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmhallen

Schwimmen während der Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2018 bis zum 4. Januar 2019

	Sa, 22. Dez.	So, 23. Dez.	Mo, 24. Dez.	Die, 25. Dez.	Mi, 26. Dez.	Do, 27. Dez.	Fr, 28. Dez.
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10—22 Uhr	10—21 Uhr	10—14 Uhr	geschlossen	10—18 Uhr	10—22 Uhr	10—23 Uhr
Schwimmhalle Freiberger Platz	8—18 Uhr	13—18 Uhr	8—12 Uhr	geschlossen	13—18 Uhr	8—18 Uhr	8—18 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10—21 Uhr	10—21 Uhr	10—14 Uhr	geschlossen	10—18 Uhr	10—21 Uhr	10—21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9—18 Uhr	9—18 Uhr	geschlossen	geschlossen	geschlossen	6—18 Uhr	9—18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	13.30—18 Uhr	9—18 Uhr	geschlossen	geschlossen	geschlossen	13—18 Uhr	13—18 Uhr
Nordbad Sauna	10 –19 Uhr 10—20 Uhr (gemischt)	10 –19 Uhr 10—20 Uhr (gemischt)	geschlossen	geschlossen	geschlossen	9—21 Uhr 9—22 Uhr (gemischt)	9—21 Uhr 9—22 Uhr (gemischt)
Elbamare	10—22 Uhr	10—22 Uhr	geschlossen	geschlossen	10—22 Uhr	10—22 Uhr	10—22 Uhr

	Sa, 29. Dez.	So, 30. Dez.	Mo, 31. Dez.	Die, 1. Jan.	Mi, 2. Jan.	Do, 3. Jan.	Fr, 4. Jan.
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10—22 Uhr	10—21 Uhr	10—14 Uhr	10—18 Uhr	10—22 Uhr	10—22 Uhr	10—23 Uhr
Schwimmhalle Freiberger Platz	8—18 Uhr	13—18 Uhr	8—12 Uhr	13—18 Uhr	6—8 Uhr Frühschwimmen 8—13 Uhr 15—18 Uhr	6—8 Uhr Frühschwimmen 10.30—13 Uhr 15—19 Uhr 20—22 Uhr	6—8 Uhr Frühschwimmen 10.30—13 Uhr 15—22 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10—21 Uhr	10—21 Uhr	10—14 Uhr	13—18 Uhr	10—21 Uhr	10—21 Uhr	6—8 Uhr Frühschwimmen 10—21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9—18 Uhr	9—18 Uhr	9—13 Uhr	geschlossen	6—18 Uhr	6—18 Uhr	9—17 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	13—18 Uhr	13—18 Uhr	9—13 Uhr	geschlossen	9—18 Uhr	9—18 Uhr	14—17 Uhr
Nordbad Sauna	10—19 Uhr 10—20 Uhr (gemischt) 21—1 Uhr (Mitternacht)	10—19 Uhr 10—20 Uhr (gemischt)	9—13 Uhr 9—14 Uhr (gemischt)	13—19 Uhr 13—20 Uhr (gemischt)	Bad geschl. 14—22 Uhr (gemischt)	6.30—8 Uhr Frühschwimmen 12—21 Uhr 9—22 Uhr (gemischt)	14—21 Uhr 9—22 Uhr (gemischt)
Elbamare	10—22 Uhr	10—22 Uhr	10—22 Uhr	14—22 Uhr	10—22 Uhr	10—22 Uhr	10—22 Uhr

Neue Zuständigkeit für Sportförderung ab 1. Januar 2019

Aufgabenbereich wechselt vom Eigenbetrieb Sportstätten in die Kernverwaltung

Ab 1. Januar 2019 erhalten Sportvereine ihre Förderbescheide aus dem Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht. Bisher bearbeitete der Eigenbetrieb (EB) Sportstätten Dresden die investive und konsumtive Sportförderung. Für die Vereine ändert sich wenig. Die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter behalten übergangsweise alle bisherigen Kontaktdaten und sind weiterhin auf der Freiberger Straße 31 zu erreichen. Allerdings müssen Förderanträge nun an eine andere Adresse gesendet werden: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht, Sportförderung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Die zentrale E-Mail-Adresse lautet sportfoerderung@dresden.de.

Antragsformulare stehen weiterhin im Internet unter www.dresden.de/sport. Diese werden zum 1. Januar 2019 angepasst. Bereits gestellte Anträge behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht neu gestellt werden.

Ab dem 1. Januar werden alle Fördergeschäfte, welche unmittelbar Bezug auf die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes nehmen (Sportförderrichtlinie), dem Sachgebiet Sportförderung innerhalb des Geschäftsbereiches Finanzen, Personal und Recht zugeordnet. Dies betrifft beispielsweise die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung, Ehrenamt, Leistungssport, Regionaltrainerstellen, Sportveranstaltungen, Projekten zur Entwicklung von Sport und Bewegung sowie Zuschüsse für die Betreibung, Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen und Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten.

Die Vergabe der Sportanlagen und Schulsporthallen bleiben in der Zuständigkeit des EB Sportstätten. Die Nutzung ist weiterhin dort zu beantragen. Der Eigenbetrieb wird außerdem weiterhin bei Bauprojekten sowie der Pflege und Betreibung der Sportanlagen fachlich beraten.

www.dresdende/sport

Infoabend für potenzielle Tagesmütter und -väter

Ein Informationsabend für potenzielle Tagesmütter und -väter und für alle am Berufsbild der Kindertagespflegeperson Interessierte findet am Dienstag, 15. Januar 2019, 17 Uhr, in der Leipziger Straße 118 im Stadtteil Pieschen statt. Dazu lädt die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege Malwina e. V. ein. Der Verein ist ein von der Stadt Dresden offiziell beauftragter Partner für Kindertagespflege — neben der Outlaw gGmbH und dem Kinderland Sachsen e. V. — und zuständig für die Stadtteile Altstadt, Neustadt, Pieschen und Cotta.

Die Veranstaltung bietet Wissenswertes rund um die Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater. Sie betreuen in Dresden Kinder im Krippenalter, also unter 3 Jahre, alternativ zu einer Kindertageseinrichtung. Wer am Infoabend Interesse hat, ist vorab um Anmeldung gebeten — per E-Mail kindertagespflege@malwina-dresden.de oder per Telefon (03 51) 21 52 36 40.

In der Kindertagespflege werden bis zu fünf Mädchen und Jungen im Haushalt der Tagespflegeperson oder angemieteten Räumlichkeiten betreut. Die Erlaubnis für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater ist an Kriterien der Eignung von Person und Räumlichkeiten gebunden und gilt maximal fünf Jahre. Weitere Informationen gibt es auf den städtischen Internetseiten unter www.dresden.de/kindertagespflege, im Amt für Kindertagesbetreuung und bei allen von der Landeshauptstadt beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege.

www.dresden.de/kindertagespflege
www.dresden.de/kita

Eislaufen in der Stadt

Eislaufen, Eis-Disco und eiskalte Geschenkideen zum Fest

Zur Lieblings-Eislauf-Zeit im Dezember haben Dresdens größte Eisflächen täglich geöffnet und bieten mit den erweiterten und extra langen Öffnungszeiten bis 6. Januar 2019 ein aktives Wintererlebnis. Alle Zeiten stehen im Internet unter www.dresden.de/eislaufen.

„Schlitt-Schule"– das Eislauferlebnis für Kinder-Gruppen in der Adventszeit

Speziell für Schulklassen und Kindergartengruppen öffnet die Eishalle bis 21. Dezember wochentags von 10 bis 12 Uhr parallel zur Eisbahn im Freien. Damit ist das Eislauf-Vergnügen bei jeder Wetterlage garantiert. Eine Übersicht zu den Erlebnispaketen sowie die Anmeldung für den gewünschten Eislauftag stehen im Internet unter www.schlittschuh-verleih.de/gruppenreservierung.

Eis-Disco in der EnergieVerbund Arena

Zur Eis-Disco am Sonnabend, 22. Dezember, wird es weihnachtlich. Von 19.30 bis 22.30 Uhr stimmt DJ Hendrik die Besucher auf die Weihnachtsfeiertage ein. Am Sonnabend, 29. Dezember, macht das Disco-Twice DJ-Team als Silvester-Warm-Up das letzte Mal Eis-Disco-Party 2018. Das muss gefeiert werden.

Der Knaller kommt am Sonnabend, 5. Januar 2019, mit der Eis-Disco XXL — extra groß und extra lang: Von 19.30 Uhr bis Mitternacht bieten die Eisschnelllaufbahn, die Trainingseishalle und die Arena eine riesige Partyzone mit mehr als 7 200 Quadratmetern Eisfläche. Der Eintritt kostet sechs Euro.

Noch keine Geschenk-Idee?

Wie wäre es mit eiskalten Überraschungen unterm Weihnachtbaum? Ein schönes Geschenk wäre zum Beispiel eine Zehnerkarte (40,50 Euro/31,50 Euro begünstigt) oder für ein kleines Budget eine Eintrittskarte zur Eis-Disco XXL am 5. Januar 2019 oder jede andere Eis-Disco (6 Euro). Die Zehner- und Eintrittskarten für die Eis-Disco sind im Vorverkauf an der Kasse der EnergieVerbund Arena erhältlich.

www.dresden.de/eislaufen
Facebook: Eisarena Dresden

Bürgerbüros ab 2019 mit neuen Öffnungszeiten

Jährlich 75 000 Terminreservierungen möglich

Wenn nach dem Neujahrsfeiertag 2019 die zehn Dresdner Bürgerbüros wieder Besucherinnen und Besucher empfangen, gelten dauerhaft neue Öffnungszeiten. Nur im Bürgerbüro Schönfeld-Weißig bleibt alles beim Alten.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die seit 2016 möglichen Angebote zur Terminreservierung auf einen wachsenden Bedarf stoßen.

Immer mehr Menschen möchten vorab per Telefon oder online einen Termin vereinbaren, um ihren Besuch im Bürgerbüro ohne längere Wartezeit zu gestalten. Das Bürgeramt stellt sich mit seiner Organisation darauf ein.

„Mit den neuen Öffnungszeiten sind wir in der Lage, ab 2019 jährlich über 75 000 Termine zu vergeben, weit mehr als doppelt so viele wie bisher. Aus unserer Sicht ist das der richtige Weg zu mehr Service und Bürgerfreundlichkeit", so der Erste Bürgermeister Detlef Sittel. Bisher lagen die Terminreservierungen bei 20 000 bis zuletzt 30 000 pro Jahr.

Im Einzelnen gelten ab Mittwoch, 2. Januar 2019, folgende Öffnungszeiten:

Zentrales Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, Telefon (03 51) 4 88 60 70

- Mo, Di, Do: 9—17 Uhr und 17—20 Uhr nur mit Termin
- Mi: 9—12 Uhr nur mit Termin
- Fr: 9—12 Uhr und 12—16 Uhr nur mit Termin
- Sa: jeden 1. und 3. im Monat 8—13 Uhr

Bürgerbüros Blasewitz, Cotta, Klotzsche, Leuben, Neustadt, Pieschen, Plauen und Prohlis (Adressen und Telefonnummern online unter www.dresden.de/buergerbueros)

- Mo: 9—16 Uhr
- Di, Do: 9—17 Uhr und 17—18 Uhr nur mit Termin
- Mi: 9—12 Uhr nur mit Termin
- Fr: 9—12 Uhr und 12—14 Uhr nur mit Termin

Bürgerbüro Schönfeld-Weißig, Bautzner Landstraße 291, Telefon (03 51) 4 88 79 67

- Mo: 8—16 Uhr
- Di, Do: 8—18 Uhr
- Mi, Fr: 8—14 Uhr

www.dresden.de/buergerbueros

Abfallentsorgung zwischen Weihnachten und Neujahr

Termine um Weihnachten und Neujahr – Weihnachtsbaumsammlung ab 31. Dezember

Öffnungszeiten der Abfallannahmestellen

Die im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Altholz sowie der Soziale Möbeldienst haben vom 24. bis 31. Dezember 2018 veränderte Öffnungszeiten wie auch Schließtage. Die Adressen der Einrichtungen stehen im Internet und im Themenstadtplan.

Wertstoffhöfe

- Friedrichstadt: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Hammerweg: 24. und 31. Dezember geöffnet von 7 bis 14 Uhr
- Johannstadt: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Kaditz: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Reick: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Leuben: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Loschwitz: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Plauen: 24. und 31. Dezember geöffnet von 8 bis 12 Uhr

Annahmestellen für Grünabfall, Sperrmüll oder Altholz

- Ortschaft Gompitz (Grünabfall): 28. Dezember geschlossen
- Ortschaft Schönfeld-Weißig (Sperrmüll): 29. Dezember geschlossen
- Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 24. und 31. Dezember geöffnet von 6 bis 12 Uhr

Sozialer Möbeldienst

- 22. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Wertstoffhof Friedrichstadt: längere Öffnungszeiten ab 2. Januar 2019

Der städtische Wertstoffhof Friedrichstadt öffnet ab dem 2. Januar 2019 länger. Die Dresdnerinnen und Dresdner können dann auf der Altonaer Straße 15 von Montag bis Freitag zwischen 7 und 19 Uhr und am Sonnabend zwischen 8 und 14 Uhr Abfälle, die nicht in die Tonnen am Haus gehören, zum Großteil gebührenfrei abgeben. Damit passt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ihr Entsorgungsangebot in der Friedrichstadt an die zunehmende Nutzeranzahl an.

Geänderte Entleerung der Abfalltonnen anlässlich der Weihnachtsfeiertage

Die Abfalltonnen werden aufgrund der Feiertage zu anderen Terminen als üblich geleert. Je nachdem, welcher Entsorger für zuständig ist, werden die Tonnen entweder vor oder nach den eigentlichen Abfuhrterminen geleert. Für Grundstückseigentümer ist es daher wichtig sich zu informieren, welches Entsorgungsunternehmen die Leerung ihrer Tonnen übernimmt und wie der jeweilige veränderte Abfuhrplan aussieht. Nutzer des Vollservice müssen dem Abfuhrpersonal am Entleerungstag den Zugang zum Abfallbehälterstandplatz ermöglichen. Ansonsten ist die betreffende Abfalltonne bis morgens 6 Uhr am Gehwegrand zur Leerung bereitzustellen. Verpasst der Grundstückseigentümer den geänderten Abfuhrtermin, besteht kein Anspruch auf eine Nachholung der Entleerung. Ein adressbezogener Abfuhrkalender steht im Internet und im Themenstadtplan.

- 22. Dezember
- weitgehend reguläre Abfuhr
- vorgezogene Leerung der Blauen Tonne bei Veolia anstelle des 24. Dezembers
- vorgezogene Leerung der Blauen Tonne bei Fehr anstelle des 25. Dezembers
- 23. Dezember: keine Abfuhr
- 24. Dezember
- weitgehend reguläre Abfuhr
- vorgezogene Leerung der Blauen Tonne bei Veolia anstelle des 25. Dezembers
- 25. Dezember: keine Abfuhr
- 26. Dezember
- Nachholung Abfuhr vom 25. Dezember
- keine Abfuhr der Bio- und Restabfalltonnen bei Neru
- keine Abfuhr der Blauen Tonne bei Veolia und Fehr
- 27. Dezember
- Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
- Nachholung Abfuhr der Bio- und Restabfalltonnen bei Neru anstelle des 25. und 26. Dezembers
- 28. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 27. Dezember
- 29. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 28. Dezember
- 30. Dezember: keine Abfuhr
- 31. Dezember: reguläre Abfuhr
- 1. Januar: keine Abfuhr
- 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
- 3. Januar: Nachholung Abfuhr vom 2. Januar
- 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
- 5. Januar: Nachholung Abfuhr vom 4. Januar

Städtische Weihnachtsbaumsammlung

Nach den Weihnachtsfeiertagen können die Dresdnerinnen und Dresdner ihre Weihnachtsbäume vom 31. Dezember 2018 bis zum 12. Januar 2019 kostenlos entsorgen. Dazu richtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft über 100 Sammelplätze im gesamten Stadtgebiet ein. Des Weiteren ist auch die Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen möglich. Die Weihnachtsbäume sollten unverpackt ohne Plastiktüten und ohne Weihnachtsschmuck abgegeben werden, damit sie anschließend zu Holzschnitzeln verarbeitet werden können. Alle Abgabemöglichkeiten stehen im Internet und im Themenstadtplan.

www.dresden.de/abfall
www.dresden.de/abfuhrkalender
www.dresden.de/stadtplan/abfall

Veränderte Sprechzeiten städtischer Ämter

Am Donnerstag, 27. Dezember und am Freitag, 28. Dezember hat die Stadtverwaltung reguläre Sprechzeiten.

Ausnahmen bilden folgende Ämter bzw. Organisationseinheiten:

Das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten hat geschlossen. Auch das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist vom 21. Dezember bis 2. Januar 2019 geschlossen.

Das Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, schließt an den letzten beiden Sonnabenden des Jahres am 22. und 29. Dezember.

Städtischer Bestattungsdienst

Zu Weihnachten und zum Jahresende ist der Städtische Bestattungsdienst zu folgenden Zeiten da:

- Bereitschaftsdienst Tag & Nacht Telefon (03 51) 4 39 36 00
- Aufnahme von Sterbefällen und Ausgabe von Sterbeurkunden (keine Beratung zu Vorsorgeverträgen)

Freitag, 21. Dezember 2018: 7.30 bis 18 Uhr
Sonnabend, 22. Dezember 2018: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag, 27. Dezember 2018: 7.30 bis 18 Uhr
Freitag, 28. Dezember 2018: 7.30 bis 18 Uhr
Sonnabend, 29. Dezember 2018: 8 bis 12 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es möglich, einen Termin zu vereinbaren.

- Ab 2. Januar 2019 erfolgt die Aufnahme von Sterbefällen wieder: Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 18 Uhr und Sonnabend 8 bis 15 Uhr.

Dresdner Kleingartenwettbewerb startet

Bewerbungen sind bis Ende Januar 2019 gefragt

Der Wettbewerb um die „Schönste Kleingartenanlage Dresdens“ startet bereits in seine 15. Runde. Auch für 2019 rufen die Landeshauptstadt Dresden und der Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. die Kleingärtner auf, sich um den Titel zu bewerben. Die Unterlagen dafür können bis zum Donnerstag, 31. Januar 2019, bei beiden Veranstaltern eingereicht werden:

- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden Telefon (03 51) 4 88 71 01 oder -70 76,
- Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V., Geschäftsstelle, Erna-Berger-Straße 15, 01097 Dresden, Telefon (03 51) 89 67 87 10.

Welche Preise locken?

Der Wettbewerbssieger erhält 1 000 Euro Preisgeld und den begehrten Wanderpokal „Flora“. Für den Zweitplatzierten stehen 500 Euro und für den Drittplatzierten 250 Euro bereit. Zusätzlich werden wieder besondere Projekte und Aktivitäten der Endrundenteilnehmer mit drei Sonderpreisen zu je 200 Euro gewürdigt. Außerdem prämiert die Jury den schönsten Einzelgarten.

Wo gibt es Informationen?

Die kompletten Informationen zum Wettbewerb sind auf den städtischen Internetseiten veröffentlicht.

Welches Motto gibt den Rahmen?

Als Motto steht über dem aktuellen Jahrgang des Wettbewerbs das Thema „Mittendrin und dabei — Verein vor Ort“. Dies hebt die gesellschaftliche Stellung des Kleingartenwesens in unserer Stadt hervor. Kleingartenflächen sind die „Grünen Lungen“ vor der Haustür der Dresdnerinnen und Dresdner. Sie wirken sich positiv auf das Stadtklima aus und beleben das Wohnumfeld. Gemeinsame Aktivitäten der Kleingärtner bei der Bewirtschaftung der Pachtflächen, die Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder das Einbeziehen von Kindern oder Anliegern in das Vereinsleben sind weitere wichtige Merkmale der sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens.

Wann passiert was?

Die Bewerbungsfrist läuft bis Donnerstag, 31. Januar 2019. Zum Kleingärtnertag des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. am Sonnabend, 16. März 2019, werden die Kleingartenvereine bekannt gegeben, die von der Jury als Endrundenteilnehmer besichtigt werden. Und dann wird schließlich der Siegerverein am Tag des Gartens geehrt — am Sonntag, 22. Juni 2019.

www.dresden.de/kleingartenvereine

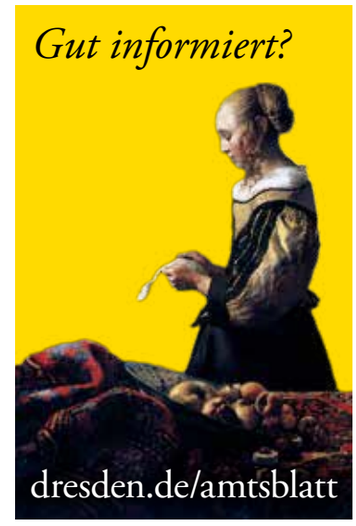

Landeshauptstadt Dresden fördert Klein- und Kleinstunternehmer

Informationsveranstaltungen zur neuen Förderrichtlinie am 14. und 15. Januar 2019

Dresdner Unternehmer, die ihren Unternehmenssitz im Nordwesten der Stadt (Pieschen/Neustadt), in der Johannstadt oder in der Pirnaischen Vorstadt haben, können für geplante Investitionen Unterstützung erhalten. Über das Programm „Integrierte Stadtentwicklung“ erhält die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen des Freistaates Sachsen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). „Das Geld können wir anteilig zur Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen in den festgelegten Fördergebieten einsetzen. Damit unterstützen wir die Firmen in ihrer Entwicklung. Und diese tragen mit den geförderten Vorhaben wiederum zur Belebung der Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes in den Stadtquartieren bei“, erklärt Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden.

Das Amt für Wirtschaftsförderung organisiert dazu zwei Informationsveranstaltungen für interessierte Unternehmer:

- für das Fördergebiet Dresden Nordwest (Pieschen/Neustadt) am Montag, 14. Januar 2019, 17 Uhr, in Emmers Stadtteilzentrum, Bürgerstraße 68 und
- für das Fördergebiet Johannstadt/Pirnaische Vorstadt am Dienstag, 15. Januar 2019, 17 Uhr, in der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Güntzplatz 5. Es wird um eine Online-Anmeldung gebeten.

Die Förderung richtet sich an Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal zehn Millionen Euro. Gefördert werden investive Maßnahmen, die dazu beitragen Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, Beschäftigung zur Armutsbekämpfung zu fördern, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken, die Investitionstätigkeit von Betrieben zu verbessern oder das Unternehmertum zu stärken. Der Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte muss in einem der festgelegten Fördergebiete liegen oder in das Fördergebiet verlegt werden.

Außerdem sollen mindestens zwei Auswahlkriterien wie Arbeitsplatz-, Ansiedlung-, Barrierefreiheits- oder Innovationskriterium erfüllt werden. Der Zuschuss ist auf maximal 40 Prozent des zuwendungsfähigen Betrages begrenzt und beträgt höchstens 50 000 Euro. Mit dem Vorhaben darf noch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

www.dresden.de/wirtschaftsservice

Monitoring-Netzwerk zur Niederschlagsmessung

Wirtschaftsförderung unterstützt das Projekt mit 70 000 Euro

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt seit 2017 innovative Projekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Stadt mit einer Innovationsförderung. Eines dieser Vorhaben ist das Projekt Smart Rain. Das Verbundprojekt zwischen dem Dresdner IT-Startup PIKOBYTES GmbH, der Professur für Geoinformatik der Technischen Universität Dresden (TU) und der Elco Industrie Automation GmbH erhält rund 70 000 Euro vom Amt für Wirtschaftsförderung. Ziel des Projektes ist der Aufbau und der Betrieb eines hochverdichteten Niederschlagsmessnetzes für urbane Räume. Am 12. Dezember wurde die erste Messstation an der Sternwarte Dresden-Gönnsdorf installiert. Das Messstellennetz soll Informationen über lokale Starkregenereignisse und Besonderheiten des Stadtklimas erfassen.

Niederschlagsereignisse verursachen durch Starkregen oder auch Hochwasser immer wieder Schäden. Im Laufe der zweijährigen Projektlaufzeit soll eruiert werden, welche technischen und organisatorischen Herausforderungen für den Betrieb gemeistert werden müssen. Dazu gehören langfristige Betriebskosten, Wartungs- und Betreuungsaufwände oder die resultierende Datenqualität. Das Besondere an diesem Messstellennetz ist, dass es als bürgerschaftliches Netz geplant ist.

Aufbau. Arne Rümmler, Masterstudent der Geoinformationstechnologie und studentischer Mitarbeiter an der Professur Geoinformatik TU Dresden beim Aufbau eines Messgerätes Foto: André Wirsig

Die nächsten Messstationen stehen bald hier: Gittersee (privater Garten), Oberwartha (privater Garten), Emerich-Ambros-Ufer (privater Garten), Gompitz (privater Garten), Forstcamp Bühlau (Staatsbetrieb Sachsenforst), Dresdner Heide (Staatsbetrieb Sachsenforst), Hosterwitz (Stadtentwässerung Dresden GmbH), Kaditz (Stadtentwässerung Dresden GmbH), Botanischer Garten.

2018 avanciert zum Sonnenjahr

Auch der Herbst war zu warm, zu trocken und mit viel Sonne bestückt

Für den Herbst 2018 gelten dieselben Schlagwörter wie bereits für den diesjährigen Frühling und Sommer: zu warm, zu trocken und viel Sonnenschein. Zu den Fakten: Mit 74,4 Millimetern gemessenem Niederschlag regnete es in diesem Herbst nur halb so viel wie in der Klimareferenzperiode 1961 bis 1990. Insgesamt wurden nur 19 Niederschlagstage gezählt, also Tage an denen mehr als 0,1 Millimeter Regen fallen. Im Durchschnitt (Mittelwert 1961 bis 1990) regnet es in einem Herbst in Dresden an 39 Tagen. So geht der Herbst 2018 als der dritttrockenste Herbst seit 1961 in die Bücher ein. Nur 1982 und 1962 war es noch trockener.

Während der September noch etwas an Niederschlag bot — nämlich 72 Prozent der üblichen Regensumme —, war der Oktober mit nur 55 Prozent der üblichen Regensumme trockener. Außergewöhnlich trocken war dann der November 2018. Hier regnete es an lediglich 3 Tagen, an denen eine klägliche Niederschlagssumme von nur 11,6 Millimeter gemessen wurde. Dies sind 22 Prozent der durchschnittlichen Regensumme und entspricht damit der drittgeringsten Regenmenge eines Novembers seit 1961.

Betrachtet man die saisonale Klimareihe bezüglich des Niederschlags für Dresden, ist für den Herbst bisher kein eindeutiger Trend zur Trockenheit erkennbar. Was aber sicher ist: Die Trockenheit in diesem Jahr ist extrem. Damit 2018 nicht als das trockenste Jahr seit 1917 zählt, müssten im Dezember mindestens 85 Prozent der durchschnittlichen Regenmenge fallen. Bisher gilt das Jahr 1943 als Spitzenreiter in Sachen Trockenheit. Damals fielen im gesamten Jahr nur 393 Millimeter. Die übliche Jahresmenge liegt bei 669 Millimetern.

Kaum ein Witterungsbericht der letzten Jahre kommt ohne Wärmerekorde aus. Der Erwärmungstrend zeigt sich in allen Jahreszeiten, am geringsten im Herbst — bisher. Der Herbst 2018 erreichte eine Durchschnittstemperatur von 11,2 Grad Celsius. Damit war er 1,75 Grad wärmer im Vergleich zum Klimareferenzwert 1961 bis 1990 und der viertwärmste Herbst seit 1917. Nur die Herbstmonate 1982, 2006 und 2014 waren noch wärmer.

Die extreme Witterung des Sommers 2018 zog sich bis in den ersten Herbstmonat. So wurde im September mit elf Tagen die dritthöchste Anzahl an Sommertagen gezählt — also Tage, an denen die Höchsttemperatur die 25-Grad-Marke überschreitet. 1982 waren es 15 Sommertage und 14 im Jahr 2014. Außergewöhnlich war auch, dass zwei heiße Tage im September registriert wurden. Die Höchsttemperatur überschritt also die 30-Grad-Marke. Dies trat bisher nur 1973 auf. Der Oktober lag zwei Grad über dem Klimareferenzwert und war damit deutlich zu warm, der November ebenfalls mit 1,3 Grad.

www.dresden.de/klima

Neue Stadtkarte zeigt Dresdner Gewässer

Welche Gewässer gibt es in Dresden und wo sind deren Einzugsgebiete? Antworten darauf gibt die neue „Stadtkarte 2018 — Oberirdische Gewässer mit Gewässereinzugsgebieten“. Sie zeigt alle 545 Fließgewässer, 235 Quellen, 286 Stehende Gewässer und vorübergehend freigelegtes Grundwasser in der Landeshauptstadt.

„In der neuen Gewässerkarte sieht man nicht nur in beeindruckender Weise, wie die vielen kleinen Gewässer die gesamte Stadt durchziehen und Räume für Menschen und Tiere bieten. Man erkennt unmittelbar ihre wichtige Rolle als blaues Rückgrat des ökologischen Netzes, in das die kompakte Stadt eingebettet ist. Dennoch müssen wir noch sehr viel dafür tun, den Gewässern wieder ihre volle Funktionsfähigkeit zurückzugeben — sei es durch große Projekte wie das Blaue Band Geberbach, oder in der alltäglichen kleinen Gewässerunterhaltung, wo wir zusätzlich Bäume setzen müssen, Lenkbuhnen bauen, damit das Wasser auch bei niedrigem Pegel fließen kann, oder wo wir Gewässerbetten von Verbauungen befreien und wieder lebendig gestalten“, erklärt Umweltamtsleiter Dr. Christian Korndörfer.

Interessierte Dresdnerinnen und Dresdner können ab sofort die große Stadtkarte im Maßstab 1:22 500 zusammen mit dem umfangreichen Beiheft gegen eine Schutzgebühr von sieben Euro im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer N 105, erwerben. Geöffnet ist das Sekretariat montags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr. Die Gewässerkarte 2018 kann auch per Telefax unter (03 51) 4 88 62 02 bestellt werden. Die Versandkosten betragen 2,50 Euro.

www.dresden.de/gewaesser
stadtplan.dresden.de
(Rubrik „Stadtentwicklung und Umwelt — Oberirdische Gewässer und Quellen“)

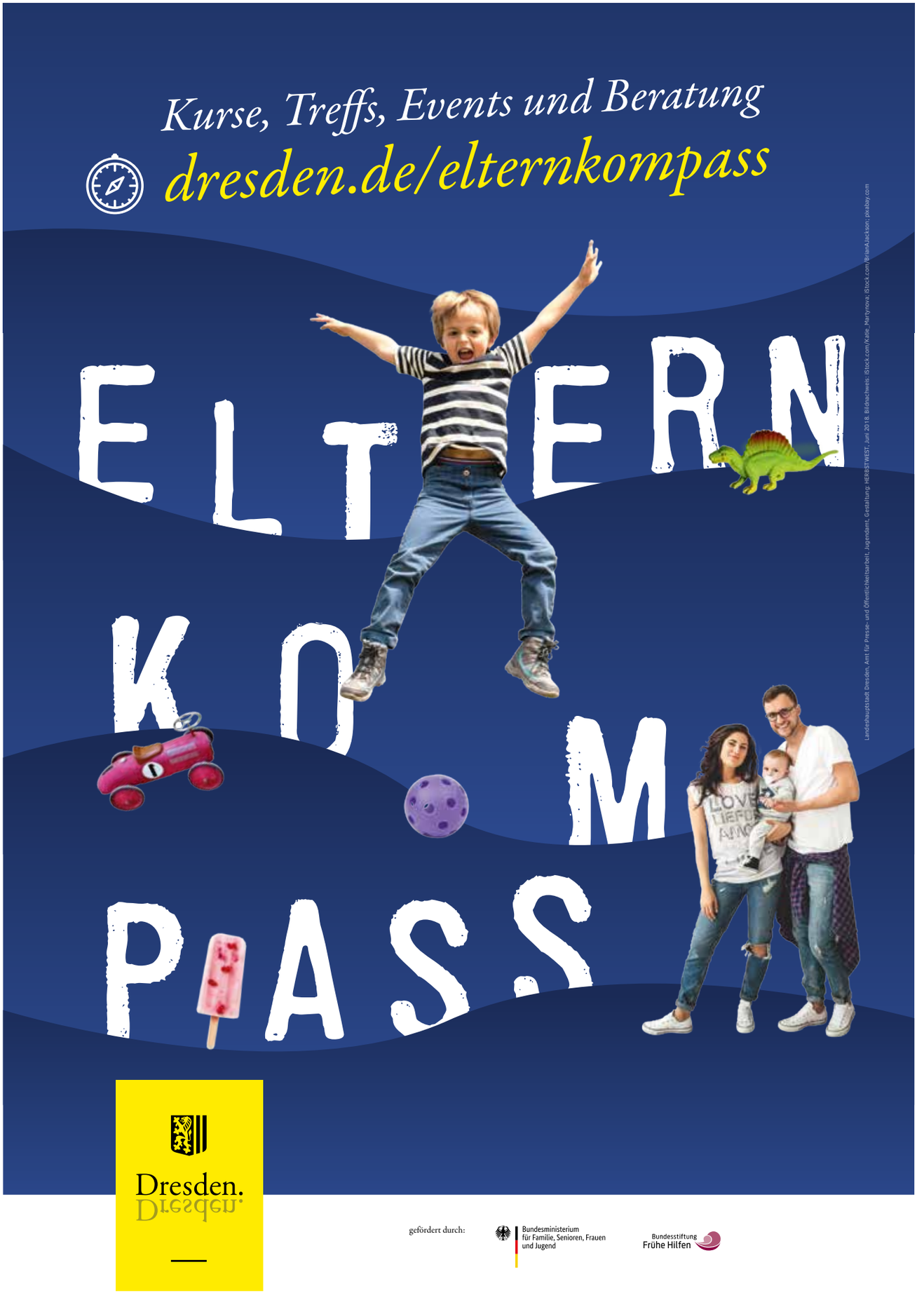
Kurse, Treffs, Events und Beratung
dresden.de/elternkompass
ELTERN
KOMPASS
Landeshauptstadt Dresden, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendamt, Gestaltung: HERBSTWEST, Juni 2018. Bildnachweis: iStock.com/Katie_Martynova; iStock.com/BrianJackson; pixabay.com
Dresden.
gefördert durch:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesstiftung Frühe Hilfen

Alles Gute für das Neue Jahr 2019

Viele Menschen genießen über die Weihnachtsfeiertage ihren Weihnachtsurlaub. Die Zeit über die Feiertage ist daher ideal, um schöne Stunden mit der Familie und Freunden zu verbringen oder sich Tätigkeiten zu widmen, zu denen man das ganze Jahr über nicht gekommen ist.

Unabhängig davon wo, wie und mit wem Sie das Fest der Liebe und den Jahreswechsel verbringen — nach den Feiertagen wünscht man sich meist etwas für das neue Jahr und hat sogar die eine oder andere große Tat vor.

Die Kunden des Dresdner Amtsblattes möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2018 für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen erholsame und besinnliche Feiertage wünschen.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Innungsbetrieb
tischlerei & restaurationsbetrieb
SCHRAMM
GmbH
Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.
Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de
Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen
- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstrukionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt
altes erhalten
Sie brauchen eine neue Haustür?
Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

Steuern sparen per Steuererklärung
Sie haben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Rente oder Versorgungsbezügen? Dann können Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung Geld sparen.
Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.
Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:
Robinienstraße 31
01169 Dresden
Tel. 0351/ 4117585
E-Mail: claudia.poeche@vlh.de
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN
www.vlh.de
kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest & ein gesundes neues Jahr

Stammhaus Weinböhla
Dresdner Straße 61
01689 Weinböhla
Tel. 03 52 43-3 61 08
Öffnungszeiten
Mo bis Fr 5.30 bis 18Uhr
Sa 5.30 bis 11.30Uhr
So 6 bis 10Uhr

Schloßcafé Schlossgalerie
Schlossallee 5
01468 Moritzburg
Tel. 03 52 07-99 59 69
Öffnungszeiten
Mo bis Fr 6 bis 18Uhr
Sa 7 bis 18Uhr
So 7 bis 18Uhr

Filiale Coswig
Moritzburger Str. 6-8
01640 Coswig
Tel. 03 52 3-7 31 99
Öffnungszeiten
Mo bis Fr 7 bis 18.30Uhr
Sa 7 bis 13Uhr

Filiale Radebeul
Hauptstraße 20
01445 Radebeul
Tel. 03 51-83 39 30 50
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 6.30 bis 18 Uhr
Sa 6.30 bis 11 Uhr

Fax: 03 52 43-3 61 04 · www.baeckerei-liebscher.de · info@baeckerei-liebscher.de

Pflegedienst Monika Rietzschel Dresden GmbH

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Tharander Straße 13 • 01159 Dresden
Tel. 03 51 / 48 29 71 71 • Fax. 03 51 / 48 29 71 72
E-Mail Guenter.Rietzschel@Pflegedienst-Rietzschel-dd.de
mit Tagespflege • www.pflegedienst-rietzschel-dd.de

TEICHMANN-RECYCLING OHG
Erfasst. Sortiert. Verwertet.
Industriestr. 23 · 01640 Coswig · Tel. 0 35 23/7 43 61 · Fax 7 97 09
- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kieseln, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- **Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern**

www.teichmann-recycling.de

MASSIV · ENERGIESPAREND · ZUM FESTPREIS
SAKU
SAKU - MASSIVHAUS

Wir wünschen fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Auch 2019 planen und bauen wir Ihren indiv. **HAUS (T)raum – natürlich zum Festpreis**

SAKU-Massivhaus · Friedeburger Str. 8a · 09599 Freiberg
03731-207 505-0 · saku-massivhaus.de

Autoservice Alf Häse
Kraftfahrzeugmeisterbetrieb
01309 Dresden, Geisingstr. 30
Tel. 03 51-3 10 26 14

preiswerte und zuverlässige
KFZ-Reparaturen aller Art
HU & AU, Inspektion, Unfall
Internet: www.autoservice-haese.de

SPORT 2000
Ein Stück vom Sportfachhändler
GÖPFERT

Karlsruher Straße 87
01189 Dresden/Gittersee
Tel. 0351/4014915
Fax 0351/4031658

Kunden Parkplätze · Bargeldlos zahlen · Bestell Service · Kunden Karte · Umtausch Service · Racket Service · Skate Service · Ski Service

www.sporthaus-goepfert.de • info@sporthaus-goepfert.de
seit über 90 Jahren in Dresden-Gittersee

KöPP ALUMINIUM + KUNSTSTOFFE

Überdachungen
individuell + maßgefertigt
für Terrassen, Balkone, Carports
mit Glas- oder Kunststoffeindeckung

Mobil:0160 92342939 ▪ Telefon: 03523 5319321
Büro: Schmiedeweg 22, 01689 Niederau OT Gröbern
Lager: Ciebener Str. 99, 01640 Coswig OT Neusömewitz
E-Mail: info@kunststoff-koepp.de
www.kunststoff-koepp.de

Forstbetrieb Handschuh

Forstdienstleistungen & Kaminholz
Spezialbaumfällung & Baumkontrolle
Professionelle Jagd & seriöse Jagdhundausbildung

Markus Handschuh (0172) 3 56 82 81
Steinbacher Weg 71 · 01640 Coswig · info@forstbetrieb-handschuh.de
www.forstbetrieb-handschuh.de

GLASEREI WERNER
Familientradition seit 1898

- Neu- und Reparaturverglasung mit
  - Floatglas
  - Isolier- und Sicherheitsglas
  - Ornament- und Drahtglas
- Glasplatten u. Spiegel nach Maß
- Bohr- und Schleifarbeiten
- Möbelgläser

Tittmannstraße 46 · 01309 Dresden · Tel. 0351/310 32 06 · Fax. 0351/312 58 25
E-Mail: mail@glasereiwerner.de · www.glasereiwerner.de

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Die freien Tage genießen

Ausflugstipps für die Feiertage

Die Weihnachtszeit ist der krönende Abschluss eines jeden Jahres. Viele nutzen die freien Tage um mit der Familie tolle Ausflüge zu unternehmen. Doch welche Ausflugsziele in Dresden sind zur Winterzeit besonders sehenswert?

Wintersportvergnügen in der Eislaufhalle Freital

Wer überschüssige Pfunde nach dem Weihnachtsbraten oder dem einen und anderen Stück Stollen zu viel wieder abtrainieren möchte findet 100 Prozent Freizeitvergnügen im „Hains" Freizeitzentrum im nahegelegenen Freital. Wintersportfans können von November bis März die 2.200 Quadratmeter große Eislauffläche nutzen. Auch an den Feiertagen ist die Eisbahn wie folgt geöffnet: 24.12. 9—14 Uhr; 25., 26., 27. und 30.12. 9—20.30 Uhr; 28.,29. und 30.12. 9—21.30 Uhr; 31.12. 9 — 15 Uhr, 01.01.2019 10—20.30 Uhr Mehr Informationen dazu gibt es auf **www.hains.de/eislaufen**.

Hoch hinaus geht es dagegen in der Kletterarena Dresden. Dieses Kletterparadies auf der Zwickauer Straße ist eine gute Wahl für alle Hobby-Sportler, die ihrem Bewegungsdrang beim Bouldern in luftiger Höhe freien Lauf lassen möchten. Auch für die kleinen Kletterfans gibt es eine gesonderte Fläche. Mehr Infos dazu unter **www.kletterarena-dresden.de**

Dresdens kulturelle Seite entdecken

Wer keine Lust auf Sport hat, kann einen Abstecher zu den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden — einer der bedeutungsvollsten Museenkomplex der Welt— machen. Auch zwischen Weihnachten und Neujahr ist ein Großteil der Museen geöffnet. Mehr Infos dazu unter **www.skd.de**.

Das Dresdner Hygienemuseum ist heute eines der spannendsten Wissenschaftsmuseen in Europa, das Jung und Alt in den Bann zieht. Es präsentiert sich mit einer Mischung aus kulturellen und wissenschaftlichen Themen als generationenübergreifende Institution, die außer montags, den 24., 25.12.2018 und 01.01.2019 jeweils 10 bis 18 Uhr geöffnet ist. Mehr Infos dazu unter **www.dhmd.de**

Das Verkehrsmuseum in Dresden öffnet ein anderes Kapitel der Zeitgeschichte und begleitet seine Besucher auf eine Entdeckungsreise zur Historie von Verkehrszweigen wie der Eisenbahn oder Schifffahrt. Mehr Informationen dazu unter **www.verkehrsmuseum-dresden.de**

Jugendweihe – mehr als eine Feier
Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V.®
JUGENDWEIHE
- das besondere Geschenk!
Anmeldung für 2019 verpasst? Jetzt noch nachmelden!
Jugendweihetermine für 2020? Informieren Sie sich jetzt!
Regionalbüro Dresden / Radebeul: Tel. (0351) 2198310
E-Mail: dresden@jugendweihe-sachsen.de

Bäckerei und Konditorei Hauer
TRADITIONELL HERGESTELLTE BACK- & KONDITOREIWAREN
Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserem Café, gern begrüßen wir Sie bei Stollen und Kuchen.
Jetzt neu unser Stollenshop:
www.baeckereiundkonditorei-hauer.de
Friebelstraße 1 · 01219 Dresden
Tel.: 0351 / 796 633 00 · Fax: 0351 / 796 633 01
Mail: info@baeckereiundkonditorei-hauer.de

Dachdeckermeister
Thomas Lemberg
Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de

IHR EXPERTE FÜR KAROSSERIE-REPARATUREN ALLER ART
KAROSSERIEBAUER
Meisterwerkstatt Erik Aurin in Weinböhla
Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
ratenkauf by easyCredit
Neue Filiale: Hauptstraße 1 in 01689 Weinböhla
Neue Telefonnummer: 035243/ 47 01 07
Mobil: 0173 - 861 88 30 info@karosseriebauer24.de

Beschlüsse des Stadtrates vom 13 und 14. Dezember 2018 (Teil 1)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. und 14. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden
V2561/18
Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden.
(siehe auf dieser Seite unten)

Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden
V2673/18
Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
(siehe Seite 17)

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)
V2523/18
Der Stadtrat beschließt die Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Die Evaluation und Änderungsvorschläge sind dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
(siehe Seite 18)

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015
V2524/18
Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015.
(siehe Seite 20)

Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011
V2525/18
Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011.
(siehe Seite 23)

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2019
V2606/18
Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung.
(siehe Seite 25)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)
V2657/18
Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie der Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).
(siehe Seite 26)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung — SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden in der Fassung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 4. Mai 2018
In der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden inklusive Anlagen ist der Begriff „Sportanlage“ durch den Begriff „Sportstätte“ zu ersetzen.
§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Planung, der Bau, die Betreibung und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.
Anlage 1 — Einleitung erhält folgende Fassung:
Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Dresdner Bevölkerung, seiner Gäste, Vereine und Verbände mit öffentlichen Sporteinrichtungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr. Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben und gewerbliche Aufgaben.
Anlage 1 — Ziffer 9 wird gestrichen, die nachlaufenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 13. Dezember 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz — SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016), wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Absatz 1 der Satzung wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Text angefügt:

„F1WZ: Reinigung der Straßenflächen erfolgt 1x wöchentlich, Gehwegflächen 14-tägig.“

2

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,99 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,98 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,97 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 24,95 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 34,93EUR
- in der Reinigungsklasse F1: 1,69 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,38 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 5,07 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,67 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 16,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 26,64 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 36,62 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,37 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 13,36 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 18,35 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 28,33 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 38,31 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 10,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 15,05 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 20,04 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 30,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 40,00 EUR
- in der Reinigungsklasse F14: 0,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,88 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WZ: 4,19 EUR.“

3

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Altbriesnitz F1
Antonsplatz F3W7
Bautzner Straße
- von Albertplatz bis Rothenburger Straße, Hauptstraßenverlauf F2W2
- von Rothenburger Straße bis Wilhelminenstraße F2
- von Wilhelminenstraße bis Bautzner Landstraße F1

Bundschuhstraße F1
Dohnaer Straße
- von Altstrehlen bis Teplitzer Straße F1
- von Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße F1WM
- von Erich-Kästner-Straße bis Stadtgrenze F1

Dürerstraße F1
- von Güntzstraße bis Huttenstraße

F.-C.-Weiskopf-Platz F1
Gerokstraße F2
Hans-Sachs-Straße F1
- von Maxim-Gorki-Straße bis Kleiststraße

Hermann-Reichelt-Straße
- von Wilschdorfer Landstraße bis Flughafenstraße F14
- von Flughafenstraße bis Grenzstraße F1

Jordanstraße F1W1
Loschwitzer Wiesenweg F14
- von Loschwitzbachmündung bis Friedrich-Press-Straße

Radeburger Straße
- von Hammerweg bis Saßnitzer Straße F1
- von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße F14

Rathenauplatz F3W5
Robert-Matzke-Straße F1
- Hauptstraßenverlauf Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig), F14 außer im Jahr 2017
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße

Teplitzer Straße F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße F1WM

Wiener Platz W5
- Tunnel F2
- Tunnel Nordumfahrung F1

Zinzendorfstraße F1

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

Antonsplatz F3W3
Bautzner Straße
- von Albertplatz bis Alaunstraße, Nordseite F2W7
- von Albertplatz bis Glacisstraße, Südseite F2W2
- von Alaunstraße bis Weintraubenstraße, Hauptstraßenverlauf F2W2
- von Weintraubenstraße bis Wilhelminenstraße F2
- von Wilhelminenstraße bis Bautzner Landstraße F1

Bundschuhstraße F1
- von Bönischplatz bis Florian-Geyer-Straße

Dohnaer Straße
- von Altstrehlen bis Teplitzer Straße F1
- von Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße F1WZ
- von Erich-Kästner-Straße bis Stadtgrenze F1

Dürerstraße F1
- von Güntzstraße bis Huttenstraße, Hauptstraßenverlauf

Forststraße (Langebrück) F14
F.-C.-Weiskopf-Platz F1
- von Altplauen bis Coschützer Straße

Gerokstraße F2
- Hauptstraßenverlauf

Hermann-Reichelt-Straße
- von Wilschdorfer Landstraße bis Flughafenstraße, Hauptstraßenverlauf F14
- von Flughafenstraße bis Grenzstraße F1

Jordanstraße W1
- von Königsbrücker Straße bis Förstereistraße F1W1

Loschwitzer Wiesenweg F14
- von Körnerweg bis Südseite unterhalb Loschwitzer Brücke
- von Loschwitzbachmündung bis Friedrich-Press-Straße

Radeburger Straße
- von Hammerweg bis Saßnitzer Straße, Hauptstraßenverlauf Ostseite F1
- von Hammerweg bis Hellerhofstraße, Westseite F1
- von Hellerhofstraße bis Autobahnauffahrt Chemnitz, Westseite F1WZ
- von Autobahnauffahrt Chemnitz bis Saßnitzer Straße, Westseite F1
- von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße F14

Rathenauplatz F3W2
Robert-Matzke-Straße F1
- Hauptstraßenverlauf von Leisniger Straße bis Altpieschen/Braunschweiger Straße

Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig), F14
- Hauptstraßenverlauf

Teplitzer Straße F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße F1WZ

Wiener Platz W7
- Tunnel F2
- Tunnel Nordumfahrung F1

Zinzendorfstraße F1
- von Bürgerwiese bis Wendestelle

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden-

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshautstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Vom 14. Dezember 2018

Präambel
Nach § 1 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt die Gemeinde durch den Stadtrat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Beide Organe verfügen jeweils über eigene Entscheidungsrechte. Während die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Weisungsaufgaben und die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, ist der Gemeinderat grundsätzlich für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig; vgl. §§ 28, 53 SächsGemO.
Neben diesen gesetzlich zwingend vorgegebenen Organen existieren in der Landeshauptstadt Dresden (Stadt) weitere Gremien mit besonderen fachlichen oder örtlichen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung.
Die Stadtbezirksbeiräte erfüllen die ihnen zur Entscheidung übertragenen (gem. § 33 der Hauptsatzung) Aufgaben unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Diese Gremien besitzen im Verhältnis gegenüber Außenstehenden keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie handeln im Namen der Stadt und sind daher an Recht und Gesetz gebunden.
Ziel dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksbeiräte gegenüber den Entscheidungsrechten des Stadtrates und seiner Ausschüsse einerseits sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister andererseits; vgl. § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Insoweit sind gegebenenfalls das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der nachgeordneten Verwaltung bzw. das Widerspruchsrecht gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen eröffnet. Diese Richtlinie regelt ferner einen Teil des Verfahrens zwischen der Stadtverwaltung und den darin benannten Gremien. Die Wahrung der sonstigen Anhörungs- und Beteiligungsrechte oder Vorschlagsrechte der Stadtbezirksbeiräte ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

1. Per Hauptsatzung übertragener Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte

1.1 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgehen, sind alle Straßen, die über die jeweilige Gemarkung hinausführen. Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie innere und äußere Erschließungsstraßen von Gewerbestandorten und Wanderwege besitzen immer eine über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung. Im Übrigen sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgeblich, während die Straßennamen unerheblich sind.
(2) Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirk erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
(3) Bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten gilt folgendes Verfahren:
1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister übermittelt dem Stadtbezirksbeirat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung.
2. Die Vorschlagsliste wird im Stadtbezirksbeirat behandelt. Dieser schlägt seinerseits eine Priorisierung vor.
3. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes erfolgt die Prüfung aus Sicht des Straßenbaulastträgers unter Beachtung der Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
4. Die vom Straßen- und Tiefbauamt erstellte „Finale Liste der Maßnahmen“ wird dem Stadtbezirksbeirat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen von diesem Beschluss sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

1.2 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht

(1) Zum Ortsbild zählen alle Bestandteile des öffentlichen Raums, die den Stadtbezirk optisch prägen (z. B. Denkmäler, Gebäude, Wege, Teiche). Unter Pflege des Ortsbildes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die stadtteiltypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern.
(2) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen gehören alle gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt oder eines ihrem Einflussbereich unterliegenden Dritten befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind die von der Stadt oder deren Beauftragten unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstliche Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützte

Landschaftsbestandteile sind.
(3) Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben alle Park- und Grünanlagen, die rechtlich besonders geschützt sind, z. B. durch Denkmal- oder Regelungen des Naturschutzrechtes. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral im Stadtbezirk oder an der Stadtbezirksgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil stadtteilfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.
(4) Ein Verzeichnis der Parks und Grünanlagen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
(5) Die laufende Unterhaltung aller öffentlichen Park- und Grünanlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung gleicher fachlicher Mindeststandards und zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken soll durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abgesichert werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über stadtteilspezifische Unterhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung der in einem Verzeichnis nach Abs. 4 aufgelisteten Parks und Grünanlagen liegt beim Stadtbezirksbeirat.

1.3 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Stadtbezirk sind solche, die im Stadtbezirk aktiv sind oder eine örtliche Wirkung erzielen.
(2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.4 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk

(1) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sind Veranstaltungen, die die innere Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit ihrem Stadtteil bewahren sollen. Umfasst sind nicht nur Veranstaltungen, die örtliche Traditionen fortführen oder an Ereignisse von örtlicher Bedeutung erinnern, sondern insbesondere auch die Begründung neuer Veranstaltungsformate, die der Zusammenkunft und der Identifikation mit dem Stadtbezirk dienen.
(2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.5 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten

(1) Die rechtliche Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der rechtlich unselbstständigen örtlichen Gremien liegt bei der Stadt. Diese haftet mithin gegenüber Dritten, sofern nicht im Einzelfall eine persönliche Haftung vorgeht, weil Äußerungen nicht mehr dem Gremium bzw. der Stadt zuzurechnen sind.
(2) Sowohl bei Eigenpublikationen als auch im Kontakt mit Medienvertretern sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die städtische Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Sachlichkeitsgebot sowie den Umgang mit politischer Werbung und Gegendarstellungsansprüchen.
(3) Die Vorgaben des Sächsischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind zu beachten. Die Zuständigkeit des Stadtarchives bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Stadtbezirksbeiräte

(1) Geht die Bedeutung einer Angelegenheit (wesentlich) über den Stadtbezirk hinaus, kann der Stadtbezirksbeirat von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen oder das zuständige Fachamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung bestimmter, vom Stadtbezirksbeirat gewünschter, Maßnahmen unterstützen.
(2) Rechtliche, insbesondere Zuwendungs- und beihilferechtliche Zweifelsfragen soll der Stadtbezirksbeirat frühzeitig vor Beschlussfassung über die betroffene Maßnahme der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Prüfung antragen.
(3) Im Falle von Differenzstandpunkten oder kollidierenden Stadtratsbeschlüssen soll eine Klärung zunächst über die zuständigen Beigeordneten und gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erbeten werden, bevor an die Rechtsaufsicht, externe Streitschlichter oder Gerichte herangetreten wird.
(4) Hinsichtlich der Organisation der Gremienarbeit und insbesondere bei der Ausreichung von Zuwendungen sind die Vorgaben von Stadtrat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Nutzung von IT-Verfahren, internen Verwaltungsverfahren und zur Mittelbewirtschaftung zu beachten.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Stadtbezirksbeiräte tagen

Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte eingeladen. Die nächsten Termine sind:

Klotzsche

Montag, 7. Januar 2019, 18.30 Uhr, Stadtbezirksamt Klotzsche, Bürgersaal, Kieler Straße 52
Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
- Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Durchführung von Baumaßnahmen im Festspielhaus Hellerau
- Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung
- 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115 in 01099 Dresden — Neubau Schulgebäude mit Zweifeldschulsporthalle, einschließlich Sport- und Pausenfreiflächen
- Schulverwaltungsamt informiert zur Schulentwicklung im Dresdner Norden
- Bürgerbeteiligungssatzung

Plauen

Dienstag, 8. Januar 2019, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Plauen, Ratssaal, Nöthnitzer Straße 2
Auszug aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung
- Folgen der Aufgabenübertragung an die Stadtbezirksbeiräte Plauen
- Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung
- Berichterstattung der Vorbereitungsgruppe zum Stand „Treffen mit der TU Dresden“

Cotta

Donnerstag, 10. Januar 2019, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201,
Lübecker Straße 121
Auszug aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
- Folgen der Aufgabenübertragung an die Stadtbezirksbeiräte

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie)

Vom 13. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte
9. Schlussbestimmungen

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse, in der jeweils gültigen Fassung — im Folgenden Rahmenrichtlinie — etwaige von dieser in deren Anlage oder Text vorgegebener Formulare sind sinngemäß anzuwenden) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie der Stadtbezirksämter (Stadtbezirksförderrichtlinie) erarbeitet.

Stadtbezirke, d. h. die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Beschäftigten des Stadtbezirksamtes beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben die Stadtbezirksbeiräte ferner über nachfolgende Aufgaben zu entscheiden:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Das Nähere hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden. Zur Aufgabenerfüllung können die Stadtbezirke auch Zuwendungen an Dritte ausreichen, soweit hierbei nicht die Fachämter der Landeshauptstadt Dresden zuständig sind.

Diese Stadtbezirksförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden. Sie ergänzt das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen, soweit diese nicht schon von der Rahmenrichtlinie getroffen werden. Ziel ist, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Anspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

(1) Die Stadtbezirksförderrichtlinie gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Arbeiten und Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.

(2) Grundlage der Stadtbezirksförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung (AllBewBed — P StDD) der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen). Keine Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Auf Grundlage dieser Stadtbezirksförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:

a. Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen, wie Bürgerforen und Gesprächsrunden zur Förderung der Bürgerbeteiligung;
b. Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;
c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Stadtteilgeschichte und Stadtbezirkschronik;
d. Maßnahmen der stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren, unter Beachtung der Dienstordnung Information und Soziale Medien der Landeshauptstadt Dresden;
e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
f. Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements;
g. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtteil; dies umfasst auch Maßnahmen, die der Erprobung von ökologisch- und ökonomisch-sozialverträglichen Nachbarschaftsprojekten (wie bspw. Tausch- oder Teilladen) dienen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen urbaner Ökosysteme zu meistern;
h. Beteiligung an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen;
i. aktive Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Stadtbezirksbeiräten, Kirchgemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren, im Stadtbezirk;
j. durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Richtlinie Aufgabenabgrenzung den Stadtbezirken übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere Behörde erbracht werden.

(2) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zuwendungszweck zu fördern. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.

(3) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzuwendungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirkes ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,

b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,

d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,

e. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Personalkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie und die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn sowie die allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten beachten,

f. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Sachkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie beachten,

g. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel) mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten getragen werden — mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 8),

h. mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

(2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

(3) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch das Stadtbezirksamt ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Stadtbezirksamt bereits vollständig vorliegen und den Kriterien der Stadtbezirksförderrichtlinie entsprechen,
- dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,
- es muss ein erhebliches städtisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen,
- im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Stadtbezirkes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass der Zuwendungsbescheid abgewartet wird. Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Zuwendungen werden nur für ein Haushaltsjahr gewährt und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

(2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Nur bei Kleinprojekten kann eine Vollfinanzierung nach Maßgabe der Ziffer 8 und der Rahmenrichtlinie erfolgen. Die Zuwendung erfolgt als verlorener, d. h. grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung, etwa bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides oder nachträglichem Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen.

(3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zwölf Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.

(5) Unabhängig vom Zuwendungsumfang und ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nicht förderfähig:

a. Freiwillige Versicherungen;

b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte;

c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung;

d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren;

e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen;

f. kalkulatorische Kosten.

(6) Zuständig für die Bewilligung ist der Stadtbezirk. Die Zuständigkeit für die Unterschrift unter dem Bewilligungsbescheid ist in der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden geregelt.

6. Verfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Dieser umfasst zwingend eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzplan. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden im städtischen Internetauftritt veröffentlicht und sind im Stadtbezirksamt erhältlich. Über Fördermittelanträge entscheidet der Stadtbezirksbeirat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Der Stadtbezirk macht die Fördertermine und Antragstermine ortsüblich bekannt. Die Entscheidung über den vollständig eingereichten Förderantrag erfolgt bei fristgerechter und vollständiger Antragsstellung in der nächsten, fristgerecht erreichbaren Sitzung des Stadtbezirksbeirates. Soweit im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung erfolgen soll, muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen.

(2) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.

(3) Die Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidung bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit der festgesetzte Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, um den Erfolg des Projektes sicherzustellen, kann der Fördermittelempfänger die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen, solange dieser noch nicht abgelaufen ist. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Stadtbezirksamtsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des vom Stadtbezirk bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an das Stadtbezirksamt zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist das Stadtbezirksamt zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.

(5) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist, außer bei Kleinprojekten gemäß Ziffer 8, nicht zugelassen. Die Landeshauptstadt Dresden kann auch bei Kleinprojekten Belege anfordern. Näheres hierzu

regeln der Bewilligungsbescheid und die Rahmenrichtlinie.
(6) Wird dem Förderantrag nicht entsprochen, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die AllBewBed — P StDD im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb dieser Stadtbezirksförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
(3) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Das zuständige Stadtbezirksamt stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).
(4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte

(1) Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen.
(2) Abweichend von den Ziffern 4 bis 7 gelten bei Zuwendungen für Kleinprojekte folgende Erleichterungen:

- Anträge auf Kleinprojekteförderung können fortlaufend, mithin unabhängig von festen Förderterminen, schriftlich oder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur innerhalb des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die vom Stadtbezirksamt bereitgestellten Antragsformulare sind hierbei zu verwenden. Damit die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden können, müssen die vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Stadtbezirksamt eingereicht sein.
- Der Stadtbezirksbeirat soll entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheiden. Dazu übermittelt die Stadtbezirksamtsleitung an alle Beiratsmitglieder schriftlich oder elektronisch einen Beschlussvorschlag sowie wesentliche Informationen über das Vorhaben und setzt für etwaige Widersprüche gegen den Beschlussvorschlag eine Frist von mindestens drei Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Angelegenheit, sofern sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirats zu setzen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist unter den Voraussetzungen zulässig, dass die Stadtbezirksamtsleitung dies gestattet. Hierfür bedarf es eines schriftlichen oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Antrages.
- Statt Teilfinanzierung kann auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Antragsteller schriftlich zusichern, dass das Vorhaben nicht zusätzlich durch andere öffentliche Stellen gefördert wird. Jedoch sind im Falle der Vollfinanzierung mindestens zehn Prozent der bewilligten Förderung als angemessene Eigenleistung nachzuweisen. Das Nähere hierzu regelt die Rahmenrichtlinie.
- Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen, das bedeutet regelmäßig genügen ein zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung sowie ein Sachbericht. Die Frist zur Einreichung des vereinfachten Verwendungsnachweises endet drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Stadtbezirksamt kann zum Zwecke der Stichprobenprüfung oder wenn sich aus dem vereinfachten Verwendungsnachweis Nachfragen ergeben, Belege über die Mittelverwendung verlangen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tage durch die Stadtbezirksämter bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen.
(2) Die bisherige Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter vom 19. November 2015 gem. Ratsbeschluss Nr. V0448/15) wird durch die Richtlinie gem. Abs. 1 mit der Maßgabe ersetzt, dass sämtliche Zuwendungen der Orts-ämter, welche bis einschließlich 31. Dezember 2018 nach der bisherigen Richtlinie bewilligt wurden und deren Bewilligungszeitraum diesen Tag nicht überschreitet, auf Grundlage der bisherigen Fachförderrichtlinie Ortsämter abgewickelt (insbesondere Verwendungsnachweisprüfung etc.) werden.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

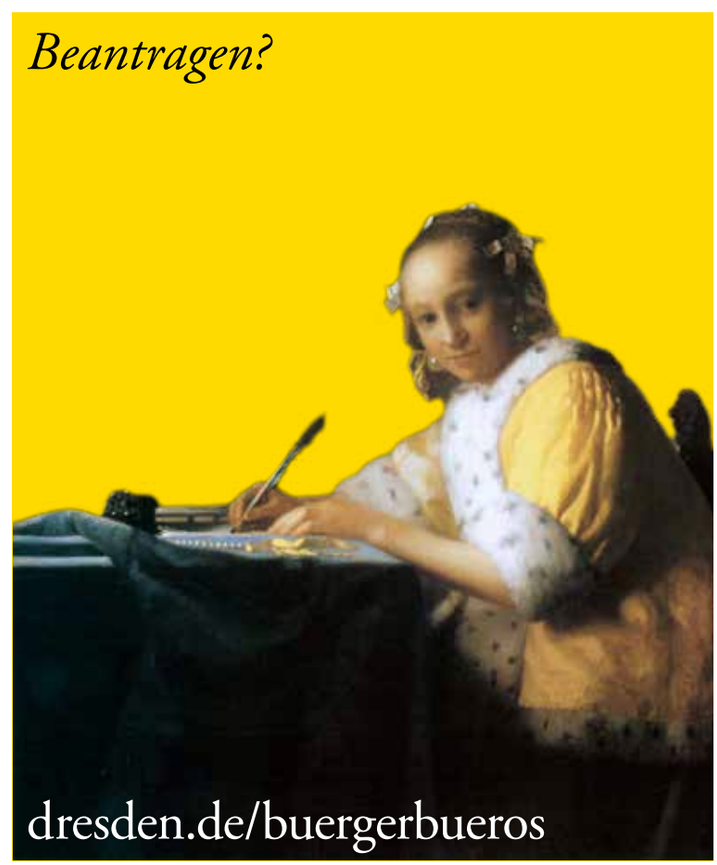

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Stadtbezirksbeirat)

Vom 13. Dezember 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Geschäftsordnung für die Stadtbezirksbeiräte beschlossen:

1. Abschnitt – allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

(1) Vorsitzende/Vorsitzender jedes Stadtbezirksbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter. Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Stadtbezirksbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter leitet die Beschlüsse des Stadtbezirksbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

§ 2 Aufgaben des Stadtbezirksbeirates

(1) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben sie ferner nachfolgende Aufgaben:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Näheres hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung kann der Stadtbezirksbeirat unter Beachtung der Stadtbezirksförderrichtlinie auch Zuwendungen an Dritte ausreichen.

(3) Der Stadtbezirksbeirat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Verwendung entsprechend der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

(4) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Stadtbezirkes betreffen, sind daher im Stadtbezirksbeirat zu behandeln. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(5) Der Stadtbezirksbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(6) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vertritt dort die Auffassung des Stadtbezirksbeirates. Über die Entsendung hat der Stadtbezirksbeirat zu beschließen.

(7) Der Stadtbezirksbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, mit der Bitte um Stellungnahme, zu richten. Ist eine abschließende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten oder innerhalb eines vorgegebenen Termins nicht möglich, ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Zwischennachricht soll angeben, wann mit der Stellungnahme gerechnet werden kann.

(8) Der Stadtbezirksbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Stadtbezirksbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch eine/einen mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin/Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

(9) Der Stadtbezirksbeirat hat die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser/diesem eng zusammen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

(10) Der Stadtbezirksbeirat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche den Stadtbezirk betreffen.

§ 3 Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; den Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates (derzeit § 9 GO-Stadtrat).

(2) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates bei ihrem Eintritt in den Stadtbezirksbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter und den daraus resultierenden Pflichten sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften des Datenschutzes unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4 Ausscheiden aus dem Stadtbezirksbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, z. B. durch Wegzug aus dem Stadtbezirk.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, soweit die Voraussetzungen des § 18 SächsGemO vorliegen.

2. Abschnitt – Sitzungsordnung

§ 5 Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Stadtbezirksbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Eine elektronische Ladung ist in entsprechender Anwendung der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates zulässig.

(3) In Eilfällen kann der Stadtbezirksbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder

berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Umfangreiche Vorlagen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, sowie ergänzende Unterlagen können im Stadtbezirksamt eingesehen werden. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.
(5) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
(6) Mitglieder des Stadtrates dürfen an allen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Anfertigung, Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtbezirksbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen festhalten oder veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.
(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Die jeweilige Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.

§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtbezirksbeirates werden durch Aushang in den jeweiligen Stadtbezirksämtern ortsüblich bekannt gemacht.
(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates.
(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtbezirksbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.
(3) Der Stadtbezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(4) Ist der Stadtbezirksbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtbezirksbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Stadtbezirksbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
(5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.
(6) In den Sitzungen des Stadtbezirksbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
(7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9 Berichterstattung und Anhörung

(1) Die/Der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Bedienstete der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
(2) Die/Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.
(3) Durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht für Betroffene eingeräumt werden.
(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10 Beratungsregeln

(1) Die/Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.
(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.
(3) Die/Der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.
(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates darf höchstens zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
(5) Bei Mitgliedern des Stadtrates, die nicht zugleich Mitglied des Stadtbezirksbeirates sind und beratend an einer Sitzung teilnehmen, gelten die Sätze 1 bis 3 des § 10 Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Stellung von Anträgen

(1) Jedes Mitglied des Stadtbezirksbeirates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
(2) Anträge „zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
d) auf Schluss der Aussprache,
e) auf Schließung der Rednerliste,
f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates wegen Befangenheit,
g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
h) auf Unterbrechung der Sitzung,
i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
j) auf Verlängerung der Redezeit.
(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.
(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
(5) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
(6) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister eingereicht werden oder müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates unterzeichnet sein.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.
(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.
(3) Der Stadtbezirksbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
(6) Beschlussempfehlungen zu Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

§ 13 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtbezirksbeirates ist eine Niederschrift

zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- den Namen der/des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Stadtbezirksbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.
(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates zu unterzeichnen. Die unterzeichnenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.
(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich gegenüber der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtbezirksbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Stadtbezirksbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/-r Bedienstete/Bediensteter des Stadtbezirksamtes.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die vorherige Geschäftsordnung der Ortsbeiräte tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der vorherigen Geschäftsordnung getätigten Handlungen weiterhin gültig bleiben und sich nicht erledigen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 13. Dezember 2018

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gebührenerhebung
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner
§ 4 Erhebung und Fälligkeit
§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von
1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.
(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.
(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist:
1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. in Fällen des § 6 a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.
(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

■ Gebührentabelle
Rettungsmittel/Gebühr
Rettungstransportwagen (RTW)/ 344,50 Euro
Krankentransportwagen (KTW)/ 130,10 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)/ 140,50 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze
§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr
II. Berufsfeuerwehr
§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr
III. Freiwillige Feuerwehr
§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 7 Kinderfeuerwehr
§ 8 Jugendfeuerwehr
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung
§ 10 Abteilung Blasorchester
§ 11 Abteilung Traditionspflege
§ 12 Ehrenmitglieder
§ 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
§ 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
§ 15 Stadtfeuerwehrausschuss
§ 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege
§ 17 Stadtteilfeuerwehrleitung
§ 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss
§ 19 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/ Sonderfunktionsträger
§ 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren
§ 21 Stadtfeuerwehrverband
§ 22 Schlussbestimmungen
Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren und den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.
(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigefügt.
(3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus
■ den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren, sofern diese in einer Stadtteilfeuerwehr gebildet wurden,
■ der Abteilung Blasorchester und
■ der Abteilung Traditionspflege.
(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.
(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:
■ Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
■ Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
■ Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
■ sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
■ Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
■ Prüfung und Wartung von Technik,
■ Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.
(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
■ die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
■ nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,

■ gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
■ ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und
■ sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
■ ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
■ ausgeschlossen oder entlassen werden oder
■ unter Angabe der Gründe schriftlich den Austritt beantragen.

Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.

(2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
■ wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
■ einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,
■ einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
■ Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
■ viermaligem unentschuldigten Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.

(3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nicht mehr möglich ist.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

(5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.

(3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage dieser Satzung. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 2 bis 4 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
■ den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
■ im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
■ sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
■ sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
■ die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
■ die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
■ die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:
■ am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
■ sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
■ die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr
■ einen schriftlichen Verweis erteilen,
■ die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
■ den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.

Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung
■ einen schriftlichen Verweis erteilen,
■ die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
■ den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
■ die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin/Der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/Er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
(4) Die Kinderfeuerwehrwartin/Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/Er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
(2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
(5) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.
(6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/Der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
(7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und
- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
- nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
- wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder
- aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.

(2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.
(3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.
(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Abteilung Blasorchester

(1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
- weitere Personen, die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11 Abteilung Traditionspflege

(1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
- weitere Personen, die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.

(2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12 Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,
- die Stadtteilfeuerwehrleitun-

gen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

(1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):
- bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
- bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
- bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 15 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.
Die Leiterin/Der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Leiterin/Der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

(4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17 Stadtteilfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

(4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

(5) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person eine Feuerwehrangehörige/einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

(7) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

(8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entspre-

chend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
(4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

(1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewartinnen/Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte.
Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
(2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
(3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
(4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewartinnen/Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
(3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.
(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 21 Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.
(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Amtsleiterin/Der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.
(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.
(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 15. Dezember 2016 tritt außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1 Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren sowie monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

(1) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren erhalten jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 200,00 Euro. Der Auslagenersatz wird auf Antrag im vierten Quartal auf das Konto der/des Angehörigen überwiesen.
(2) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.
(3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
(4) Die Gerätewartin/Der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 bis 4 wird quartalsweise im

dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
(6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2 Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Trupp-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger-, Sprechfunker-, Motorkettensägenführer- und Jugendfeuerwehrwartausbildung sowie Ausbildung für Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.
(2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3 Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

(1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
(2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung — SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 — in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.
(3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleitstet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.
(4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.
(5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 Euro.

§ 4 Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0 Uhr und 6 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5 Zuwendungen

(1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:
10 Jahre: 50,00 Euro
25 Jahre: 100,00 Euro
40 Jahre: 150,00 Euro
50 Jahre: 150,00 Euro
60 Jahre: 150,00 Euro
70 Jahre: 150,00 Euro
(2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. und der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.
(3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.
(4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.
(5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1.die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Ausschüsse des Stadtrates tagen

Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) tagt am Montag, 7. Januar 2019, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Verhandlung einer neuen Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen
2 10 Jahre Straßenbaumkonzept — Evaluation und Fortschreibung

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss tagt am Donnerstag, 10. Januar 2019, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1.
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Kontrolle der Niederschrift vom 8. November 2018
2 Informationen/Fragestunde „Situation der Inobhutnahme in Dresden (Kinder- und Jugendnotdienst I und II)“
3 Konzept Schulabsentismus
4 Berücksichtigung von Mieten, Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen bei der Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis I Herstellung der Rechtskonformität zur langfristigen Sicherstellung der Angebote und Qualität
5 Prozess zur Erarbeitung eines neuen Förderverfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe für Angebote gem. § 74 SGB VIll auf der Basis von A0420/18
6 Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
7 Berichte aus den Unterausschüssen

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.
Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann bewerben Sie sich bitte über das Onlinebewerberportal unter www.dresden.de/stellen (außer für Stellen der Eigenbetriebe).
Registrieren Sie sich einmalig und erstellen Sie Ihr persönliches Profil. Nach erfolgreicher Registrierung können Sie sich über diesen Account einmalig oder auch mehrfach bewerben. Sie können Ihre Dateneingaben während des Bewerbungsprozesses im Bewerbungsportal jederzeit unterbrechen und später fortsetzen. Eine zusätzliche schriftliche Bewerbung ist nicht mehr erforderlich.
Für Bewerbungen auf Stellen der Eigenbetriebe gelten die in der jeweiligen Ausschreibung formulierten Bestimmungen. Diese finden Sie auch im Internet unter www.dresden.de/stellen.

■ **Im Haupt- und Personalamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Familienkasse Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. 10181202

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) vorzugsweise auf dem Gebiet Finanzen und Steuern, A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 28. Dezember 2018

■ **Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle**

Sachbearbeiter/-in Personalangelegenheiten Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. 710518

ab 1. Februar 2019 zu besetzen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 28. Dezember 2018
Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
Löbtauer Straße 70
01159 Dresden
oder per E-Mail
info@bestattungen-dresden.de

■ **Im Sozialamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Unterbringung/Grundsatz Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. 50181202

ab 1. Februar 2019 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2018

■ **Im Bürgermeisteramt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Projektleiter/-in TransVer-DD-SPB Entgeltgruppe 12 Chiffre-Nr. 15181203

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Oktober 2020 zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA, Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.
Bewerbungsfrist: 4. Januar 2019

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle**

Sachbearbeiter/-in IT-Hardwaremanagement Entgeltgruppe 10 Chiffre-Nr. EB 55/593

ab 1. März 2019 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, Fachrichtung Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Fachrichtung
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 4. Januar 2019
Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb
Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

■ **Im Büro der Beigeordneten für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wohnen ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Fachreferent/-in Gesundheit Entgeltgruppe 13 Chiffre-Nr. GB5181201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) in der Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaften
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 7. Januar 2019

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Brückenaufsicht Entgeltgruppe 8 Chiffre-Nr. 66181204

ab sofort zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren im Bauwesen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 10. Januar 2019

■ **Im Haupt- und Personalamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Personal- und Grundsatzangelegenheiten Entgeltgruppe 9 c Chiffre-Nr. 10181203

ab dem 1. Februar 2019 zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung oder Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 11. Januar 2019

■ **Im Amt für Geodaten und Kataster ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Geodatenerfassung Entgeltgruppe 11 Chiffre-Nr. 62181201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung - Diplom (FH) Vermessung, Bachelor (FH bzw. TU), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/in berechtigt sind, im Geoinformations- und Vermessungswesen, Vermessung/Geoinformatik oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 11. Januar 2019

■ **Im Schulverwaltungsamt sind zwei Stellen (Online-Bewerbung)**

Sachbearbeiter/-in Gefährdungsmanagement Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. 40181201

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
Staatlich geprüfter Techniker (Bau)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 16. Januar 2019

■ **Im Schulverwaltungsamt sind zwei Stellen**

Sachbearbeiter/-in Grundstücksverwaltung Entgeltgruppe 9 a Chiffre-Nr. 40181202

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Verwaltung, Immobilienwirtschaft oder Betriebswirtschaft
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 23. Januar 2019

■ **Im Jugendamt sind fünf Stellen (Online-Bewerbung)**

Trainee Soziale Arbeit Entgeltgruppe S 11 b Chiffre-Nr. 51181210

ab dem 1. Oktober 2019 (befristet für die Zeit bis zum 30. April 2021 als Trainee) zu besetzen.
Das Jugendamt bietet Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule/Universität Traineestellen im Bereich des Sozialen Dienstes an. Im Rahmen eines 18-monatigen Programms lernen interessierte Nachwuchskräfte die Aufgabenfelder des Allgemeinen und des Besonderen Sozialen Dienstes hautnah kennen, erwerben fundierte Kenntnisse und sammeln so erste Berufserfahrungen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA, Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und staatliche Anerkennung
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2019

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle (Online-Bewerbung)**

Tunnelmanager/-in Entgeltgruppe 11 Chiffre-Nr. 66181205

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH), Bachelor (FH, BA oder Uni), welches zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in berechtigt, in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Elektronik, IT, Verkehrstechnik, Verkehrsbau oder vergleichbares Fachgebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2019

www.dresden.de/stellen

■ **Die Landeshauptstadt Dresden sucht für die Berufsfeuerwehr ab 6. August 2019**

Brandmeisteranwärter/-innen Laufbahngruppe 1 (zweite Einstiegsebene) Chiffre: AF BM3719 (Verlängerung)

Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juni 2011.
In der zweijährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden Sie auf die vielfältigen Aufgaben einer Berufsfeuerwehr bei der Brandbekämpfung, Hilfeleistung und im Rettungsdienst vorbereitet. Die Ausbildung umfasst mehrere theoretische Lehrgänge und praktische Ausbildungsabschnitte.
Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen und Erwartungen finden Sie unter bewerberportal.dresden.de.
Fragen zur Ausbildung und zum Feuerwehrberuf werden unter der Telefonnummer (03 51) 8 15 52 58 oder 8 15 52 59 gern beantwortet.
Bewerbungsfrist: 25. Januar 2019 (Verlängerung)

bewerberportal.dresden.de

Interessenbekundung zur Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt auf Grundlage des Beschlusses V1569/17 für die Gewinnung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormunde nach § 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII, eine Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII durchzuführen. Es werden in besonderer Weise Erfahrungen in der sozialen Arbeit, in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und auf dem Gebiet der rechtlichen Vertretung von Mündeln oder vergleichbaren Personengruppen vorausgesetzt.
Die Landeshauptstadt Dresden fordert anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Vormundschaftsvereine mit Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII auf, ihr Interesse zu bekunden.
Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Konzept inkl. Finanzierungskonzept enthalten, aus dem folgende Aussagen hervorgehen:

- Darstellung des Trägers, Trägerverbundes, Vormundschaftsvereins
- Darstellung des Konzeptes zum Handlungsfeld Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen Einzelvormunden mit Aussagen zur:
  - Einbindung der ehrenamtlichen Einzelvormunde in ein Team mit multiprofessioneller Fachberatung, Supervision und regelmäßiger Fortbildung
  - Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses und Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 72 a SGB VIII
  - Zusammenarbeit mit Behörden, Diensten (z. B. Jugendamt, Familiengericht, Trägern der Jugendhilfe)
  - Kooperation mit Einzel- und Amtsvormündern sowie regelmäßigem Fachaustausch
- Darstellung der Vernetzung bzw. Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern des Trägers, Trägerverbundes, Vormundschaftsvereins
- Darstellung der Erfahrungen in der sozialen Arbeit, in der Arbeit mit ehrenamtlichen Kräften und auf dem Gebiet der rechtlichen Vertretung
- Darstellung des Personalkonzeptes
- Darstellung des Finanzierungskonzeptes
- Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII (Vormundschaftsverein)/Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Absprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail NJunghans@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.
Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 31. Januar 2019** an:
Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Frau Junghans
PF 12 00 20
01001 Dresden.
Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.
Die Aufgabenbeteiligung bzw. -übertragung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der kommunalen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2019.
Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Begriff „Vormundschaft“ beziehungsweise „Vormund“ verwendet. Gemeint sind damit sowohl das Rechtsinstitut der Vormundschaft als auch das der (Ergänzungs-) Pflegschaft mit den handelnden Personen (Ergänzungs-)Pfleger“. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 1915 erklärt die für die Vormundschaften geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für entsprechend anwendbar.

Interessenbekundung zum Führen von Vereinsvormundschaften im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt auf Grundlage des Beschlusses V1569/17 für das Führen von Vereinsvormundschaften, eine finanzielle Unterstützung in Form von Fall- oder Verwaltungskostenpauschalen zu gewähren. Es werden in besonderer Weise Erfahrungen in der sozialen Arbeit sowie Rechtskompetenz und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesetzlich geregelten rechtlichen Fürsorge bzw. in angrenzenden Handlungsfeldern vorausgesetzt.
Die Landeshauptstadt Dresden fordert Vormundschaftsvereine mit einer Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB auf, ihr Interesse zu bekunden.
Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Konzept inkl. Finanzierungskonzept enthalten, aus dem folgende Aussagen hervorgehen:

- Darstellung des Trägers, Trägerverbundes, Vormundschaftsvereins
- Darstellung der Erfahrungen in der sozialen Arbeit, der Rechtskompetenz und Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung von volljährigen Menschen
- Darstellung der Vernetzung bzw. Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern des Vereins
- Darstellung des Konzeptes zur Führung von Vormundschaften mit Aussagen zur:
  - Einbindung in ein Team mit multiprofessioneller Fachberatung, Supervision und regelmäßiger Fortbildung
  - Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses und Sicherstellungsverpflichtung gem. § 72 a SGB VIII
  - Zusammenarbeit mit Behörden, Diensten (z. B. Jugendamt, Familiengericht, Trägern der Jugendhilfe)
  - Kooperation mit Einzel- und Amtsvormündern sowie regelmäßigem Fachaustausch
- Darstellung des Personalkonzeptes (inkl. Vertretungssituationen)
- Darstellung des Finanzierungskonzeptes
- Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften gemäß § 54 SGB VIII

Ansprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail NJunghans@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.
Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 25. Januar 2019** an:
Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Frau Junghans
PF 12 00 20
01001 Dresden.
Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.
Die Gewährung der finanziellen Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der kommunalen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2019.
Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Begriff „Vormundschaft" beziehungsweise „Vormund" verwendet. Gemeint sind damit sowohl das Rechtsinstitut der Vormundschaft als auch das der (Ergänzungs-) Pflegschaft mit den handelnden Personen (Ergänzungs-)Pfleger". Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 1915 erklärt die für die Vormundschaften geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für entsprechend anwendbar.

Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2017 finanzielle Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie wurde bereits 2017 ein „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden" erarbeitet.
Daraus resultierend fordert die Landeshauptstadt Dresden Träger der freien Jugendhilfe auf, eine Interessensbekundung für ein Angebot der Schulsozialarbeit für die Schule „Am Landgraben" mit dem Förderschwerpunkt Lernen in 01237 Dresden, Pirnaer Landstraße 55 (1,5 VzÄ) abzugeben.
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung von Schulsozialarbeit für den Schulstandort im Rahmen der aufgeführten Personalausstattung (VzÄ) zu stellen. Dieser Antrag besteht aus einem auf den Standort abgestimmten Konzept und einem schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan.
Aus dem Konzept sollen folgende Aussagen hervorgehen:

- Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 6. März 2018 und des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)
- Aussagen zu bisherigen Erfahrungen des Trägers in der Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe
- Aussagen zur strukturellen Einbindung der Schulsozialarbeit in die Teamstrukturen des Antrag-stellers
- Aussagen zur bestehenden oder geplanten Kooperation mit der Schule
- Aussagen zur Berücksichtigung von Inklusion (Umsetzung UN-BRK) und Integration (als Migrationsthema)
- Aussagen zur Qualitätssicherung

Als Leistungsbeginn ist der 1. April 2019 vorgesehen.
Die Gewährung der finanziellen Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der kommunalen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2019.
Ansprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail NJunghans@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.
Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 28. Januar 2019** an: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Frau Junghans, PF 12 00 20, 01001 Dresden.
Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt vorbehaltlich einer noch ausstehenden Förderentscheidung des Freistaates Sachsen.

Erlaubnispraxis für Sondernutzungen öffentlicher Straßen während des Stadtteilfestes Bunte Republik Neustadt 2019

Das Stadtteilfest Bunte Republik Neustadt wird vom 14. Juni 2019 bis zum 16. Juni 2019 stattfinden.
Alle im öffentlichen Verkehrsraum geplanten Aktivitäten sind zu beantragen und bedürfen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Landeshauptstadt Dresden (Stadt) favorisiert die Bespielung einzelner Bereiche - sog. „Inseln“ - durch Inselveranstalter. Seitens der Stadt wird, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen und dies zulassen, nur eine straßen(wege) rechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt nicht die Organisation des Stadtteilfestes, ist nicht die Veranstalterin.
Weitere behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind neben der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis durch den Antragsteller eigenständig einzuholen.
Straßenrechtliche Sondernutzungen zur BRN 2019 können auf den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen unter den benannten Einschränkungen beantragt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zur Bebaubarkeit sowohl für neue Sondernutzungen im Rahmen der BRN 2019 als auch für bereits erlaubte Sondernutzungen gelten und zu beachten sind. Auskunft über bereits erlaubte Sondernutzungen erteilt auf Anfrage das Sachgebiet Straßenverwaltung des Straßen- und Tiefbauamtes der Stadt.

■ zweiseitig bebaubare Straßen
- Louisenstraße im Abschnitt zwischen Förstereistraße und Prießnitzstraße
- Katharinenstraße
- Sebnitzer Straße im Abschnitt zwischen Alaunstraße und Görlitzer Straße
- Rothenburger Straße
- Görlitzer Straße
- Kamenzer Straße im Abschnitt zwischen Louisenstraße und Sebnitzer Straße
- Talstraße
- Schönfelder Straße
- Martin-Luther-Straße im Abschnitt zwischen Bautzner Straße und Martin-Luther-Platz

■ einseitig bebaubare Straßen
- Böhmische Straße im Abschnitt zwischen Alaunstraße und Rothenburger Straße
- Sebnitzer Straße im Abschnitt zwischen Görlitzer Straße und Kamenzer Straße (nur innerhalb der Parkbuchten)
- Alaunstraße (Hinweis: Es existieren bereits sehr viele unbefristet genehmigte Sondernutzungen.)

■ teilweise bebaubare Straßen mit leichten Aufbauten, die jederzeit entfernt werden können, jedoch nicht beidseitig der Straße
- Böhmische Straße im Abschnitt zwischen Rothenburger Straße und Martin-Luther-Platz
- Pulsnitzer Straße

■ bebaubarer Platz (ausschließlich Insel)
- Martin-Luther-Platz

■ nicht bebaubare Straßen
- Seifhennersdorfer Straße
- Martin-Luther-Straße im Abschnitt zwischen Martin-Luther-Platz und Louisenstraße
- Jordanstraße im Abschnitt zwischen Förstereistraße und Alaunstraße
- Timaeusstraße
- Julie-Salinger-Weg

■ In den Kreuzungsbereichen
- Alaunstraße/Louisenstraße,
- Rothenburger Straße/Louisenstraße/Görlitzer Straße,
- Martin-Luther-Straße/Louisenstraße und Kamenzer Straße/Louisenstraße,
- Görlitzer Straße/Sebnitzer Straße sowie
- Rothenburger Straße/Böhmische Straße

sind weiträumig keine Aufbauten erlaubnisfähig. Dies betrifft in der Regel den Straßenraum vor den jeweiligen Eckgebäuden bzw. Eckgrundstücken. Auch an allen weiteren Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind zumindest in den Kurvenbereichen keine Aufbauten möglich.
Wegen der seit 2002 von Jahr zu Jahr drastisch gestiegenen Antragszahlen und der damit einhergehenden immer weiteren Verdichtung von Aufbauten im Festgebiet und daraus resultierender Konflikte (z. B. Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Blockierung notwendiger Durchfahrtsbreiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, nachbarschaftliche Konflikte) können nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse zur Teilnahme am Stadtteilfest erlaubnisfähig sein:

A. Teilnehmerkreis

Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilten Sondernutzungserlaubnisse nur durch Erlaubnisnehmer ausgeübt werden dürfen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet (§ 5 Abs. 4 Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden).

a) Bespielung von „Inseln“

■ Eine „Insel“ umfasst entweder mindestens einen Straßenabschnitt oder besteht aus einem Zusammenschluss von mindestens fünf Akteuren aus mindestens fünf nebeneinander oder gegenüberliegenden Häusern.

■ Inselveranstalter können natürliche Personen, Gewerbetreibende, oder Vereine sein.

■ Inselveranstalter benutzen bitte für die Antragstellung das unter www.dresden.de\brn bereitgestellte Formblatt und fügen ihrem Antrag folgende weitere Unterlagen bei:
- Lageplan, in welchem alle Aufbauten maßstabsgerecht einzuzeichnen sind. Als Lageplan ist eine aktuelle Stadtkarte mit Flurstücksgrenzen Maßstab 1:500 erforderlich. Diese ist im Amt für Geodaten und Kataster erhältlich.
- Für alle Aufbauten sind Art (z. B. Pavillon, Tisch, Verkaufswagen, Bühne), Sortiment (Imbiss/Ausschank, sonstiger Verkauf), Maße (Länge x Breite) und Standbetreiber mit Adresse anzugeben.
- Szeneflächen, das heißt Flächen/Aufbauten und ähnliches, auf denen kulturelle, sonstige musikalische oder künstlerische Darbietungen, Aufführungen, Attraktionen, Schaustellungen, Aktivitäten (auch für Kinder) oder Vergleichbares stattfinden, sind besonders auszuweisen. Die Art der Darstellung/Aufführung usw. ist zu benennen.
- Konzept, in welchem insbesondere folgende Informationen enthalten sein müssen:

In welchem Umfang und wie werden die Anlieger einbezogen?
Wie werden bereits bestehende Sondernutzungen einbezogen?
Welche Aktivitäten und Szeneflächen sind vorgesehen?
Wer ist Inselveranstalter? (bitte Name und Anschrift angeben)

- Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutzes für die Veranstaltung im Rahmen der BRN

■ Sondernutzungserlaubnisse werden für die Bespielung von sog. „Inseln“ nur an Inselveranstalter erteilt.

b) Einzelveranstalter

- Einzelveranstalter können natürliche Personen, Gewerbetreibende und Vereine sein, die ihren Hauptwohnsitz, ihr Geschäft bzw. Lokal oder ihren Vereinssitz im Festgebiet haben.
- Für die Antragstellung benutzen Sie bitte das unter www.dresden.de\brn bereitgestellte Formblatt. Im Lageplan (Anlage 1 des Formulars) zeichnen Sie bitte alle geplanten Aufbauten sowie die Lage von Türen, Fenstern, Hydranten, Fahrradbügeln usw. maßstabsgerecht ein. Erlaubnisfähig können Anträge, vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, nur sein, wenn aus dem maßstabsgerechten Lageplan mit Einzeichnung aller Aufbauten bzw. Flächen die Freihaltung von Zugängen und Zufahrten und von Hydranten hervorgeht (siehe Musterlagepläne in Anlage 2 des Antrages).
- Voraussetzung ist die Erreichbarkeit des Antragstellers im Festgebiet. Es erfolgen keine Zustellungen von Erlaubnisbescheiden an Anschriften außerhalb des Festgebietes.
- Bei beidseitiger Bespielbarkeit der Straße können Sondernutzungsanträge nur für Straßenflächen gestellt werden, die unmittelbar vor dem Hauptwohnsitz, dem Geschäft bzw. Lokal oder dem Vereinssitz liegen.
- Bei einseitiger Bespielbarkeit der Straße können Sondernutzungsanträge nur für die im Bebauungsplan ausgewiesene Seite, aber für Straßenflächen gestellt werden, die unmittelbar vor oder die unmittelbar gegenüber dem Hauptwohnsitz, dem Geschäft bzw. Lokal oder dem Vereinssitz liegen.

B. Einschränkungen aufgrund der Anpassung des Sicherheitskonzeptes für die BRN 2019

Die Überarbeitung und Änderung des Sicherheitskonzeptes und des Bebauungsplanes bleiben vorbehalten. Diese können Auswirkungen auf die hier veröffentlichte Erlaubnispraxis und die Erlaubnisfähigkeit der Anträge haben.
Derzeit ergeben sich folgende Einschränkungen für die Erlaubnisfähigkeit von Sondernutzungsanträgen:

- Aufbauten sind nur auf den Gehwegen, nicht jedoch auf der Fahrbahn erlaubnisfähig. Ausnahmen können für baulich getrennte Parkstreifen/-buchten gewährt werden.

▶ Seite 36

◀ Seite 35

■ In Bereichen, in denen Aufbauten grundsätzlich auf beiden Straßenseiten möglich sind, werden bei Szeneflächen (z. B. Bühnen) in einem Abstand von mindestens 15 Metern, gemessen von deren Außenkanten und Projektion auf die gegenüberliegende Straßenseite, keine Sondernutzungen in diesem Bereich erlaubt (siehe nebenstehende Skizze — rote Umrandung). Es erfolgt der Hinweis, dass es sich hier nur um eine summarische Aufzählung der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gebotenen Einschränkungen handelt, welche keinen abschließenden Charakter hat. Eine Erlaubniserteilung oder -versagung bleibt stets einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vorbehalten.
Die Aufbaumöglichkeiten sind in einem Bebauungsplan dargestellt, der auf der Internetseite www.dresden.de/brn einsehbar ist. Der Bebauungsplan ist unverbindlich und begründet keinen Anspruch darauf, dass die Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen.

C. Antragsfrist

Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge gelten als gleichzeitig gestellt. Als Erstes werden die Anträge der Inselveranstalter bearbeitet.
Die Anträge können wie folgt an das Straßen- und Tiefbauamt gestellt werden:
■ Für sog. „Inseln" ist durch Inselveranstalter der Sondernutzungsantrag in der Zeit **vom 11. Januar 2019 bis zum 8. März 2019** zu stellen. Anträge, die vor dem 11. Januar 2019 eingereicht werden, gelten als am 11. Januar 2019 gestellt. Nach dem 8. März 2019 gestellte Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Prüfung und Bescheidung der fristgerecht eingereichten Anträge abgeschlossen ist.
■ Die Anträge der Einzelveranstalter sind in der Zeit vom 11. März 2019 bis zum 5. April 2019 zu stellen. Anträge, die vor dem 11. März 2019 eingereicht werden, gelten als am 11. März 2019 gestellt. Nach dem 5. April 2019 gestellte Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Prüfung und Bescheidung der fristgerecht eingereichten Anträge abgeschlossen ist.
Nach dem 24. Mai 2019 eingehende Anträge oder Änderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

D. Antragsbearbeitung

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag erst bearbeitet werden kann, wenn alle Angaben und Unterlagen vollständig eingereicht wurden.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
Bei mehreren Anträgen für denselben Standort entscheidet das Los.
Für die Antragsbearbeitung erfolgt die Erhebung von Verwaltungskosten nach dem anfallenden Verwaltungsaufwand auf der Grundlage der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden. Ferner erfolgt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die in Anspruch genommene Straßenfläche nach der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenkatalog (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) unter Berücksichtigung der Sondernutzungskategorie, der Art der Sondernutzung und der in Anspruch genommenen Fläche.

E. Hinweise für bestehende Sondernutzungen

Bereits an anliegende Gewerbetreibende (z. B. Freischankflächen, Warenauslagen) erteilte Sondernutzungserlaubnisse werden durch die Stadt für den Zeitraum der BRN 2019 widerrufen, sofern es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder straßenrechtliche Gründe erfordern.

www.dresden.de/brn

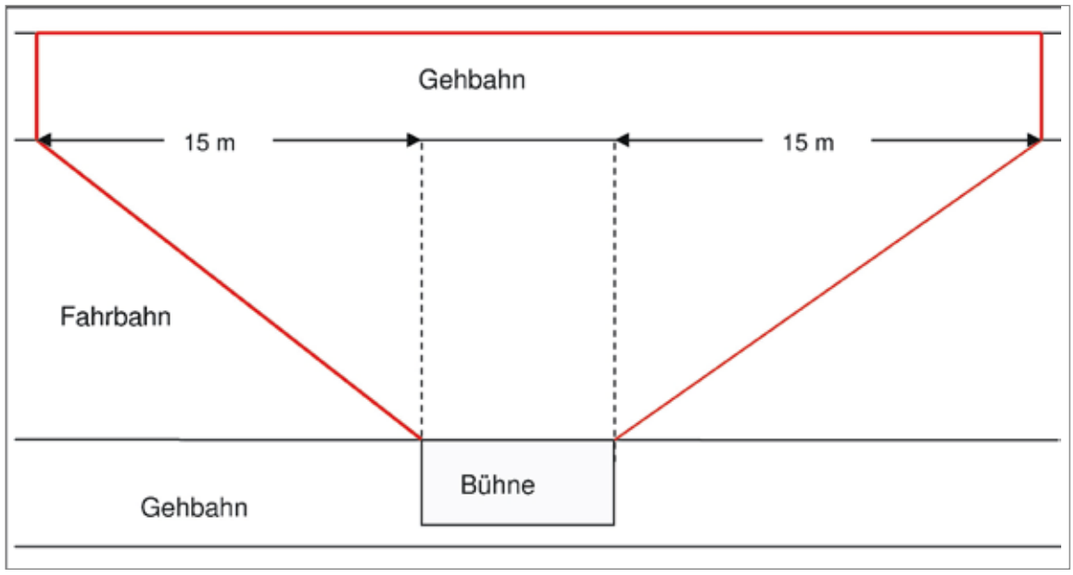

Skizze ist nicht maßstabsgerecht!
Abb.: Landeshauptstadt Dresden

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Masterplan Lärmminderung (Entwurf der Fortschreibung 2018)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes schreibt den Masterplan Lärmminderung 2014, beschlossen am 4. Januar 2016, auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 (vgl. www.dresden.de/laermkarten) fort. Er benennt die Handlungsschwerpunkte für die Lärmminderung im Ballungsraum, den Umgang mit den kartierten Hauptverkehrsstraßen außerhalb des Ballungsraumes und die vor einer Zunahme der Belastung zu schützenden Ruhigen Gebiete. Außerdem stellt er das Ergebnis der Evaluierung des gültigen Masterplanes und das aktuelle Maßnahmenkonzept dar.

Gemäß des § 47 d Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Dazu liegt der Entwurf der Fortschreibung 2018 des Masterplanes Lärmminderung **vom 4. Januar bis einschließlich 4. Februar 2019** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Raum N120, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, während der Sprechzeiten aus:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr,
mittwochs geschlossen.
In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen. Stellungnahmen können noch bis zum 18. Februar 2019 beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgeben oder während der Sprechzeiten im Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum N120 (1. Obergeschoss), zur Niederschrift vorgebracht werden.
Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, bleiben bei der weiteren Bearbeitung unberücksichtigt.
Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/laerm einsehbar.

Dresden, 4. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 657, Dresden-Roßthal, Wohnbebauung Kuntschberg

Änderung des Geltungsbereiches, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur V2543-SB75-08 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 657, Dresden-Roßthal, Wohnbebauung Kuntschberg beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung als Maßnahmen der Innenentwicklung, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 26. August 2013 der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vorgestellt und erörtert und hat in der Fassung vom 27. Juni 2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13. August 2013 bis einschließlich 13. September 2013 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausgelegen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 7. November 2018 mit Beschluss zur V2467/18 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird deutlich unterschritten. Des Weiteren wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Folgende Planungsziele werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebt:

- Entwicklung einer maßvollen Nachverdichtung unter Berücksichtigung des Bestandes mit kleinteiligen Strukturen und großzügigen Grundstücken,
- Sicherung einer dem Gebietscharakter angemessenen Baugestaltung durch Rahmenfestsetzungen zur Gebäudekubatur,
- Sicherung einer angemessenen Erschließung des Standortes durch Einordnung der erforderlichen verkehrs- und stadttechnischen Anlagen.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 657 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen **vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 7. Februar 2019** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Die Öffentlichkeit wird über das Vorhaben sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in einer Informationsveranstaltung **am Dienstag, 22. Januar 2019, 18 Uhr,** im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Eingang über die Goldene Pforte, Rathausplatz 1, 01067 Dresden, unterrichtet. Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 10. Oktober 2013 zu den Belangen Bodenerosion, Grundwasser/Schichtenwasser, Niederschlagswasser, Grünordnung, Artenschutz, Radon, Energie- und Klimaschutz, Eingriffsregelung
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 12. September 2013 zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Geologie
- NABU-Landesverband Sachsen e. V., Schreiben vom 23. September 2013 zum Belang Artenschutz
- Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 26. August 2013 zum Belang Niederschlagswasser
- Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 13. August 2013 zum Belang Kulturgut
- Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 15. August 2013 zum Belang Kulturgut
- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 30. August 2013 zum Belang Kulturgut

Stellungnahmen Öffentlichkeit

- Bürgerinitiative „Leben am Kuntschberg“, Schreiben vom 13. September 2013 zu den Belangen Artenschutz, Grünordnung, Kulturgut
- Anrainer des Kuntschbergs, Schreiben vom 10. April 2015 zu den Belangen Artenschutz, Grünordnung, Klimaschutz

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

Gutachten

- Gutachterliche Stellungnahme zum Baugrund — Baugrundvoruntersuchung, IBU Ingenieurbüro für Boden und Umwelttechnik, 8. November 2004
- Artenschutzrechtliche Betrachtung — Spezielle Artenschutzprüfung (ASP), Sachverständigenbüro Hahn, 10. November 2013
- Artenschutzrechtliche Betrachtung — Spezielle Artenschutzprüfung (ASP) — Nachtrag, Sachverständigenbüro Hahn, 2. März 2013
- Verkehrsanalyse für die Straße Kuntschberg, Dr.-Ing. habil. Rudolf Rothe, April 2015
- Gutachten zur Regenwasserbewirtschaftung, Dr.-Ing. habil. Rudolf Rothe, 13. September 2015
- Analyse der Qualität des Regenwassers im Plangebiet Kuntschberg, Dr.-Ing. habil. Rudolf Rothe, 16. September 2015
- Grünordnungsplan — Baumbestandsplan, Hase Landschaftsarchitektur, 31. Mai 2017
- Grünordnungsplan — Bestandsplan Biotoptypen, Hase Landschaftsarchitektur, 31. Mai 2017
- Grünordnungsplan — Lageplan, Hase Landschaftsarchitektur, 31. Mai 2017
- Grünordnungsplan — Ausführungsplan Maßnahme M 1, Hase Landschaftsarchitektur, 31. Mai 2017
- Grünordnungsplan — Erläuterungstext, Hase Landschaftsarchitektur, 31. Mai 2017

Die Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4312 (4. Obergeschoss) eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4312 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

▶ Seite 38

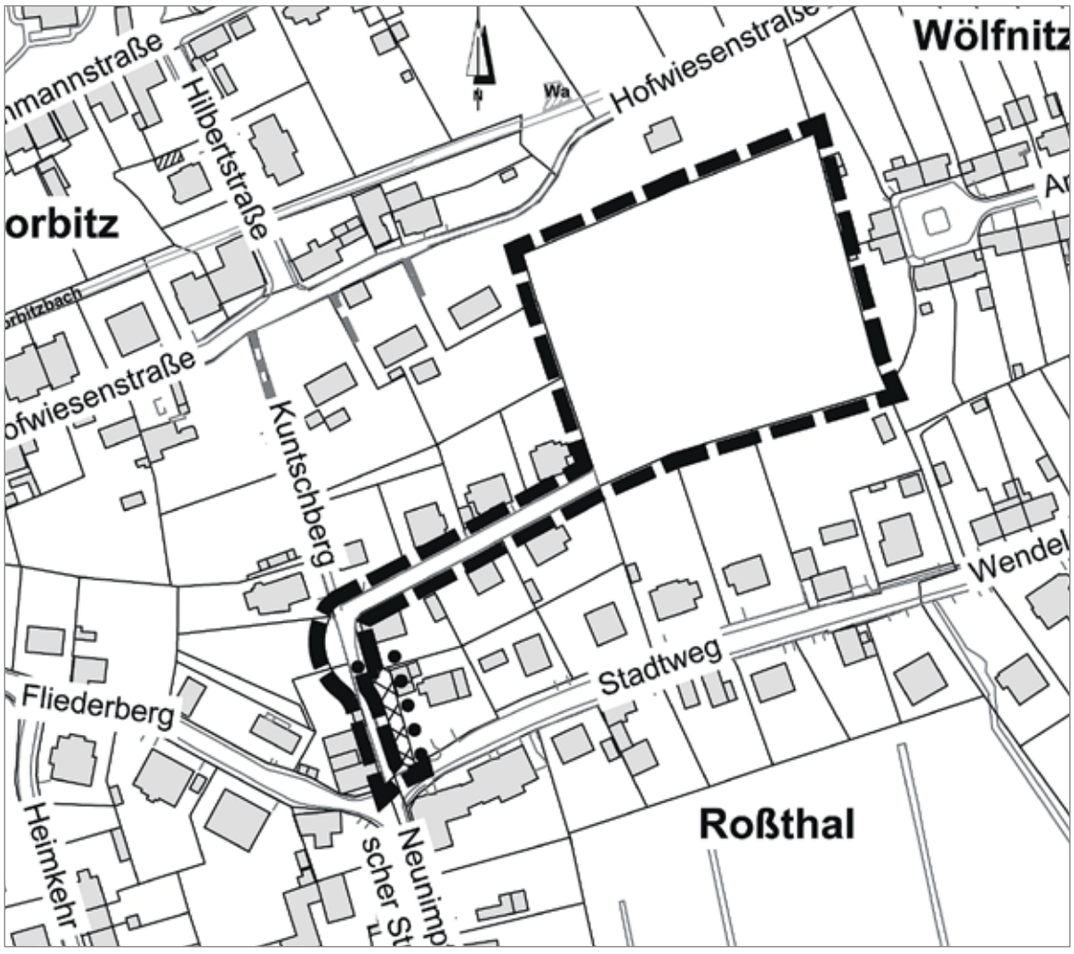

◀ Seite 37

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, bleiben bei der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 11. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 657 im Stadtbezirksamt Cotta, 1. Obergeschoss, Zimmer 112, Lübecker Straße Straße 121, 01157 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße

Änderung des Geltungsbereiches, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V0453/15 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 7. November 2018 mit Beschluss Nr. V2557/18 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, dass der Vorhabenträger ein Mobilitätskonzept in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden für das Vorhaben zu entwickeln hat.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung eines Möbelhauses sowie Nebennutzungen, Restaurant, Lager sowie Stellplätze, zum Gegenstand.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab M 1:500.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6027 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 7. Januar bis einschließlich 7. Februar 2019** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme GRÜNE LIGA Sachsen e. V. vom 28. April 2016
- Thema: Schutzgut Tiere (Artenschutz, spezielle Prüfung, Ersatzhabitate und Umsiedlung)

Stellungnahme Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. vom 22. April 2016
- Thema: Schutzgut Tiere (Artenschutz, Verbots-Tatbestände)

Stellungnahme Umweltamt vom 27. Juni 2016
- Thema: Schutzgut Tiere (Erhaltung und Ersatzhabitat Artenschutz)
- Thema Schutzgut Pflanzen (Minimierung Eingriff Gehölzbestand)
- Thema: Schutzgut Grund- Niederschlagswasser (Reduktion Ver-

siegelung)
- Thema Hochwasser (Retentionsraum, Vorsorgemaßnahmen)
- Thema Schutzgut Bodenschutz und Altlasten
- Thema Schutzgut Landschafsbild und Erholung
- Thema Schutzgut Grünordnung (Grünpotential)
- Thema Schutzgut Klimaschutz und Klimawandel (Fassaden- und Dachbegrünung, Wasserrückhaltung)

Stellungnahme Landesamt für Umwelt und Geologie 26. April 2016
- Thema Schutzgut Mensch (Störfallbetrieb und Vorsorgemaßnahmen)

Stellungnahme Landesdirektion Sachsen vom 21. April 2016
- Thema Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, Minimierung Hochwasserrisiko

Stellungnahme Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge vom 12. April 2016
- Thema Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, Minimierung Hochwasserrisiko

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten.
Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:
- Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 129.2 DD-Friedrichstadt Nr. 4 „Gewerbegebiet Bremer Straße/Hamburger Straße“, Landeshauptstadt Dresden, Stand: 24. November 2013, (MEP Plan GmbH — Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung mbH)
- Gutachten über den notwendigen Achtungsabstand zwischen dem Tanklager Bremer Straße und dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129.2, Dresden-Friedrichstadt Nr. 4 Gewerbegebiet Bremer Straße/Hamburger Straße, gemäß § 50 BImSchG, Landeshauptstadt Dresden, Stand: 14. Februar 2014, (GICON — Großmann Ingenieur Consult GmbH) mit ergänzender Stellungnahme vom 29. Juni 2016 zum geplanten Zufahrtsbereich des Möbelhauses
- Gutachten Geotechnischer Bericht Nr. 19.15.1101, Stand: 24. März 2015 (IFB Eigenschenk GmbH)
- Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan 6027) „Mömax Dresden“ (Landeshauptstadt Dresden), Stand: 20. November 2015 (MEP Plan GmbH — Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung mbH)
- Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6027 Dresden-Friedrichstadt „Möbelhaus Hamburger Straße“ — Vorentwurf — Stand: 30. November 2015, (Schulz UmweltPlanung)
- Vertiefende Altlastenuntersuchung — Bebauungsplangebiet „Möbelhaus Hamburger Straße“ in 01067 Dresden, Stufe 1: Grundlagenermittlung und Untersuchungsprogramm für eine vertiefende Altlastenuntersuchung, Stand: 20. Januar 2017 (Sakosta SKB GmbH, Niederlassung Dresden)
- Vertiefende Altlastenuntersuchung — Bebauungsplangebiet „Möbelhaus Hamburger Straße“ in 01067 Dresden, Stufe 2: Altlastenuntersuchung einschließlich Gefährdungsabschätzung, Stand: 28. Juni 2017, (Sakosta SKB GmbH, Niederlassung Dresden)
- Maßnahmen- und Pflegeplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan 6027) „Mömax Dresden“ (Landeshauptstadt Dresden) Stand: 18. September 2017 (MEP Plan GmbH — Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung mbH)
- Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6027 Dresden-Friedrichstadt „Möbelhaus Hamburger Straße“ — Entwurf — Stand: 28. September 2017, (Schulz UmweltPlanung)
- Konzept der Oberflächenwasserbeseitigung — Technischer Bericht MÖMAX Einrichtungshaus Dresden Hamburger Straße Stand: 4. Oktober 2017, (BDL Büro Dr. Lengyel ZT GmbH)

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4359 (4. Obergeschoss) eingesehen werden.
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4359 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben
(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6027 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 349, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6027
Dresden-Friedrichstadt,
Möbelhaus Hamburger Straße

Übersichtsplan
Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches
Erweiterter Bereich

(Ausschussbeschluss vom 7. November 2018)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: November 2018
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Staatsbetrieb GeoSN

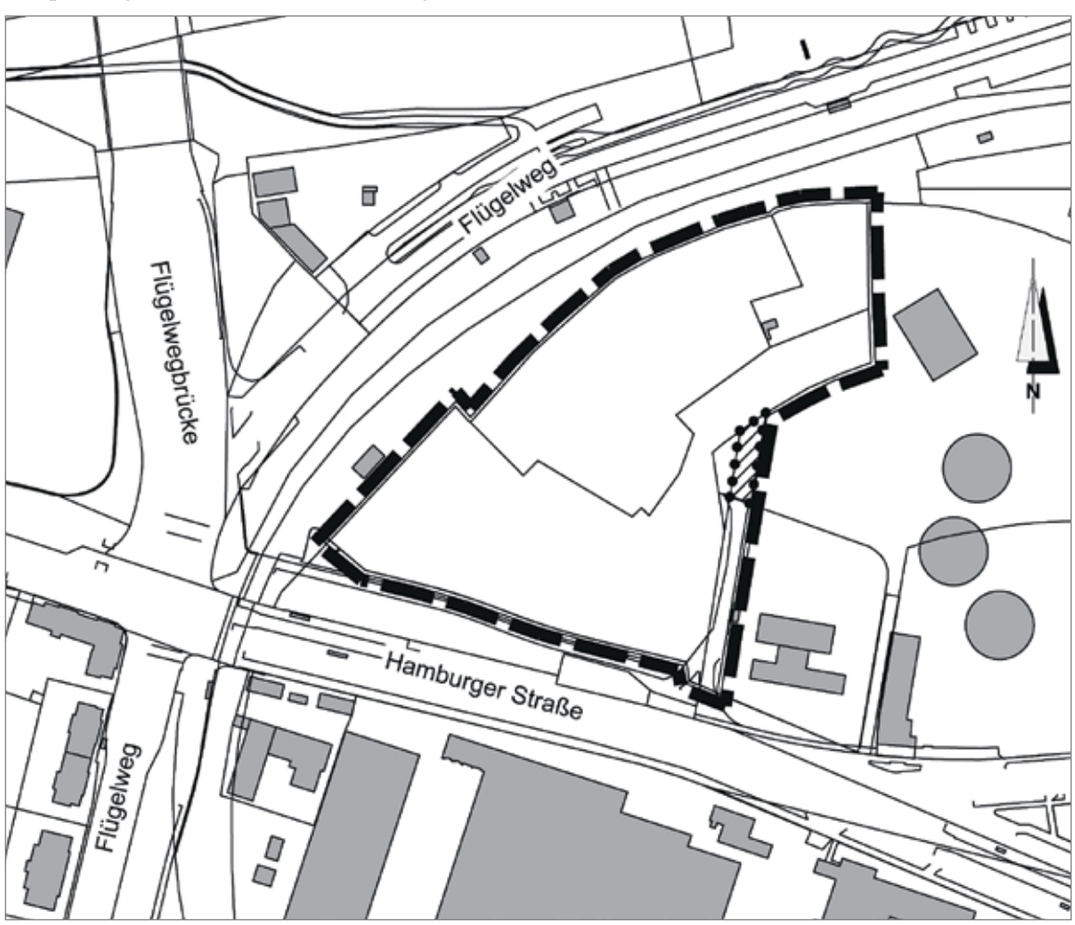

Amtliche Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Dresden schreibt derzeit unter www.Dresden.de/Rathaus/Ausschreibung/sonstige Ausschreibung 5 Dachflächen für die Installation von PV-Anlagen durch Dritte aus. Interessierte können sich unter dem angegebenen Link informieren. Es handelt sich nicht um ein förmliches Ausschreibungsverfahren nach VOL/VOB. Die Entscheidung der Landeshauptstadt, ob, wann und an wen vergeben wird, ist freibleibend. Angebote von Maklern werden nicht berücksichtigt, da eine Untervermietung von Dächern nicht zulässig ist.
Letzter Termin für die Angebotsabgabe ist der **25. Januar 2019**.

Beschluss des Finanzausschusses

Der Ausschuss für Finanzen hat in seiner Sondersitzung am 12. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Veränderung der Planwerte des Ergebnishaushaltes des Jugendamtes und des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes zur Finanzierung der Umbauarbeiten am Schulstandort Cämmerswalder Straße 41 für die Universitätsschulen
V2802/18
1. Das Projekt HI.4021502 „OS_Uni_Fachkabinette“ wird inhaltlich um die bauliche Ertüchtigung des Stammhauses auf der Cämmerswalder Straße 41 für den August 2019 erweitert.
2. Der fortgeschriebene Planansatz im Projekt HI.4021502 „OS_Uni_Fachkabinette“ (Sachkonto 78510000) wird im Haushaltjahr 2018 von 200.000 EUR um 658.400 EUR auf 858.400 EUR erhöht.
3. Die Maßnahme HI.4021502 wird in die Budgeteinheit B40_I_300 Bau und Ausstattung von Schulen eingeordnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30, Ehemaliger Kohlebahnhof Freiberger Straße/ Bauhofstraße

Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung

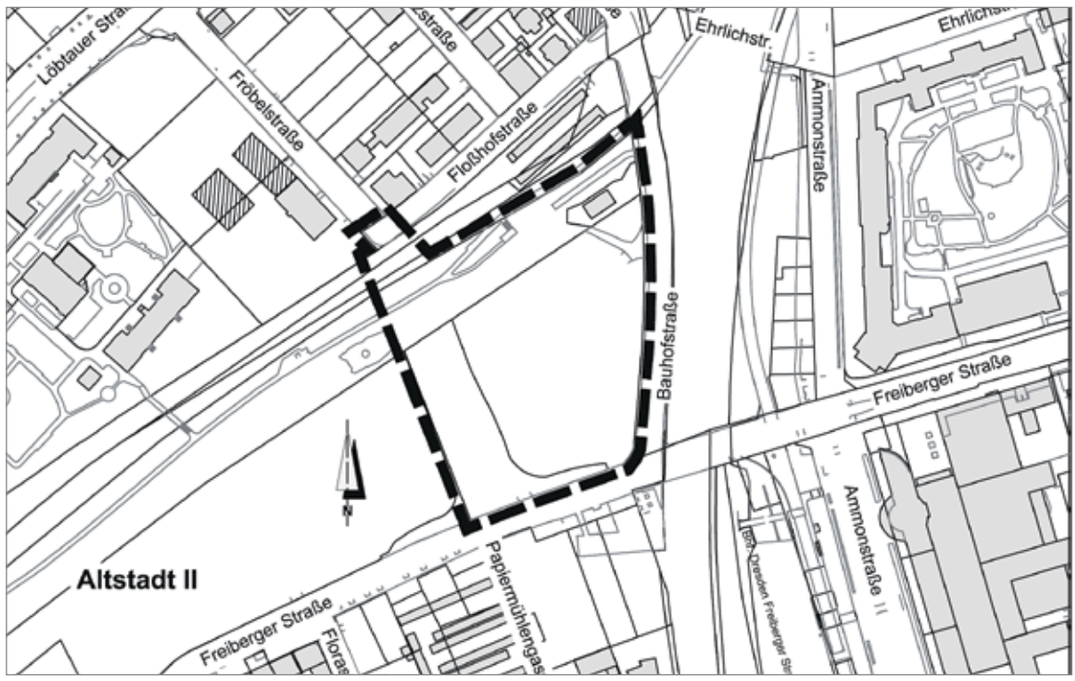

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1330/16 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30, Ehemaliger Kohlebahnhof Freiberger Straße/Bauhofstraße beschlossen. Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Bauliche Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brache
- Städtebauliche Neuordnung und Entwicklung eines urbanen Gebietes
- Einordnung von Wohnnutzung entlang des Weißeritzgrünzuges
- Flächensparende und beruhigte Verkehrserschließung

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab M 1:500.
Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 3020 liegt darüber hinaus mit Begründung **vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 7. Februar 2019** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.
Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.
Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 7. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3020 im Ortsamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 349, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes und einer Tiefgarage“

Colmnitzer Straße; Lübecker Straße; Gemarkung Löbtau; Flurstücke 4/4, 5/4 und 8/6

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 28. November 2018 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/04096/18 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung eines Wohngebäudes mit 25 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 26 Stellplätzen für PKW, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO
auf dem Grundstück:
Colmnitzer Straße; Lübecker Straße;
Gemarkung Löbtau, Flurstücke 4/4, 5/4 und 8/6;
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Lage von Abstandsflächen über der Straßenmitte.
(3) Es wurde eine Ausnahme von Verboten der Gehölzschutzsatzung erteilt.
(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(5) Bestandteil der Genehmigung sind die mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6735, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 20. Dezember 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt

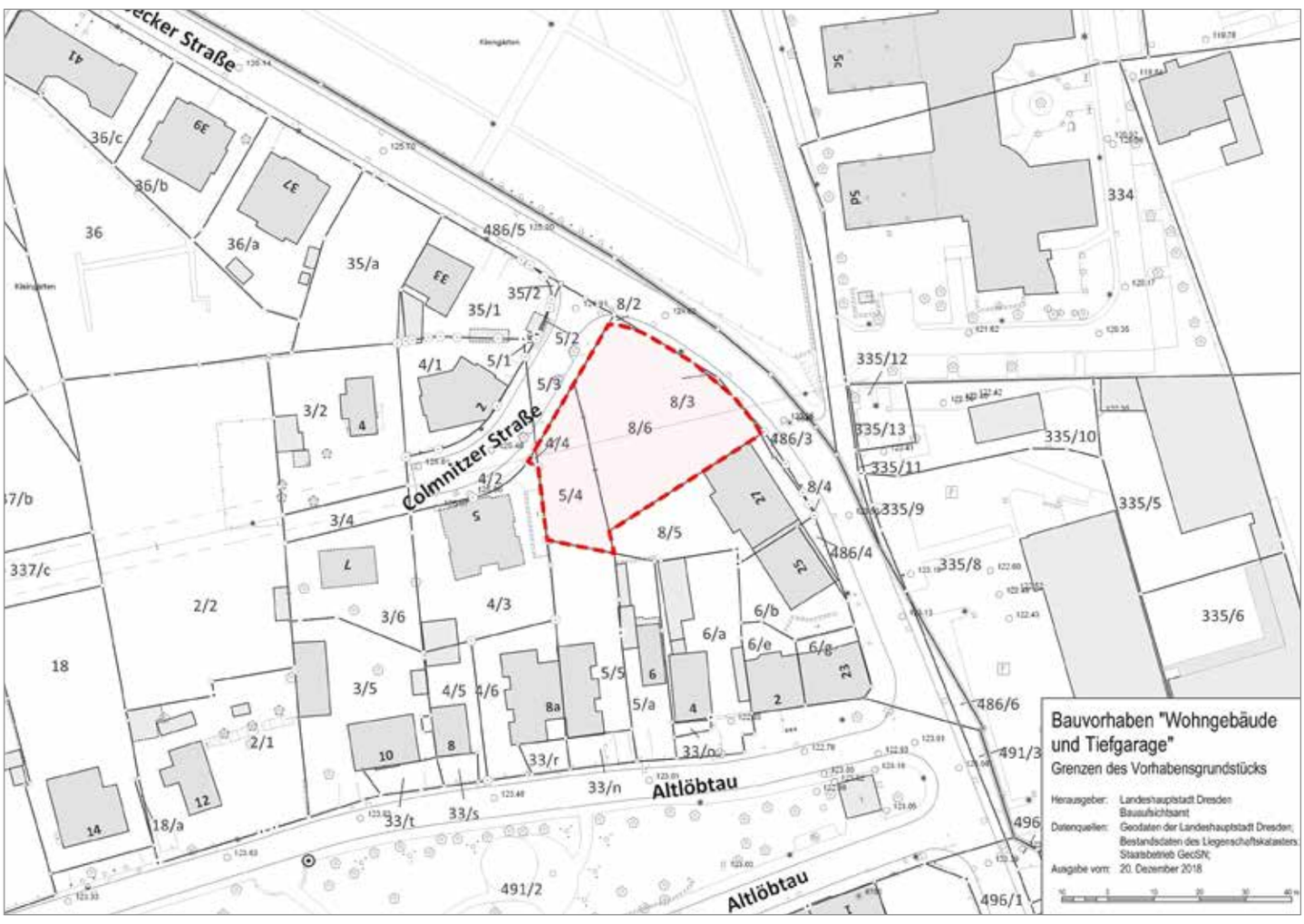

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Pkw-Stellplatzanlage mit insgesamt 12 Pkw-Stellplätzen“

Krantzstraße 31, 33, 35; Gemarkung Trachau; Flurstücke 66 t, 826

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Dezember 2018 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/01146/18 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung einer Pkw-Stellplatzanlage mit insgesamt 12 Pkw-Stellplätzen
auf dem Grundstück:
Krantzstraße 31, 33, 35;
Gemarkung Trachau, Flurstücke 66 t, 826
wurde ohne Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Bestandteil der Genehmigung sind die mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 20. Dezember 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt

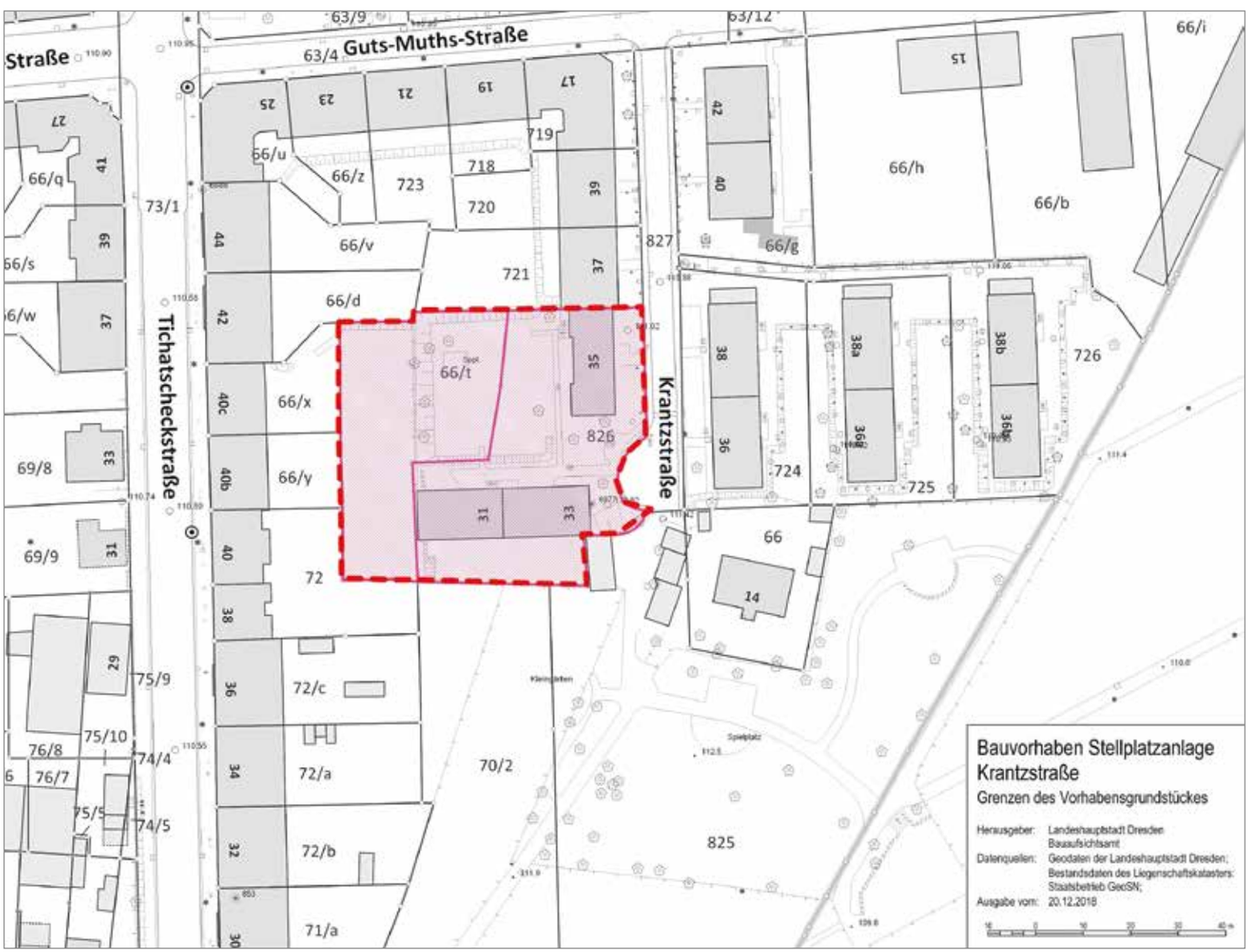

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden und Stellplätzen“

Lugaer Straße; Gemarkung Niedersedlitz; Flurstück 90/7

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. November eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/02698/18 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung von zwei Wohngebäuden mit insgesamt 25 Wohneinheiten (sozialer Mietwohnungsbau),
Herstellung von insgesamt 7 offenen Stellplätzen für KFZ
auf dem Grundstück:
Lugaer Straße;
Gemarkung Niedersedlitz, Flurstück 90/7
wird mit Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung erteilt.
(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 20. Dezember 2018

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt

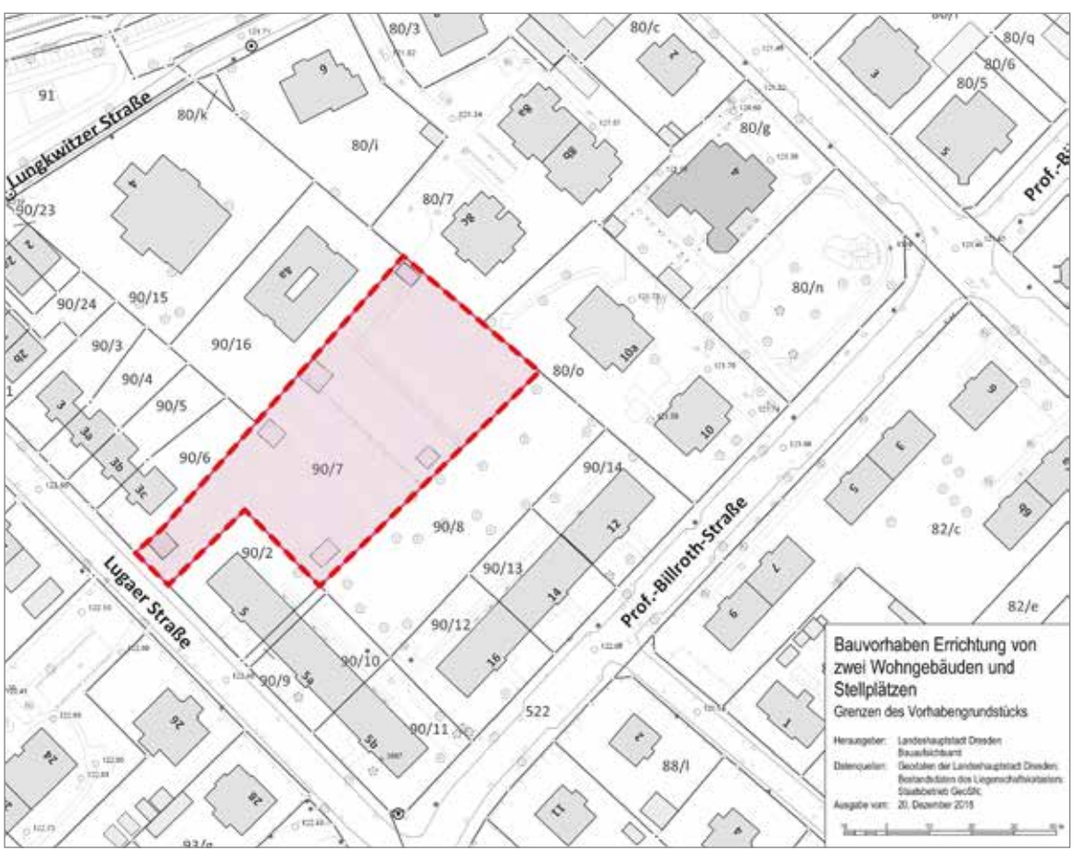

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt
Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt-dresden
Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen**
scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31—33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de
Verlagssonderveröffentlichung
Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: Sandra Reimann
Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH
Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:
63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Dreßler® Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Zauberhaftes Istrien	20.03. – 25.03.2019	478 €	pro Person/DZ
Saisoneröffnung am Wilden Kaiser	03.04. – 07.04.2019	399 €	pro Person/DZ
Kultur Genuss & Wellness – Therme Zrece	07.04. – 12.04.2019	532 €	pro Person/DZ
Sehenswertes Breslau	12.04. – 14.04.2019	209 €	pro Person/DZ
Tulpenblüte in Holland	13.04. – 18.04.2019	569 €	pro Person/DZ
Rheinstes Ostervergnügen	19.04. – 22.04.2019	429 €	pro Person/DZ
Frühling an der Ostsee – Rostock	25.04. – 28.04.2019	419 €	pro Person/DZ
André Rieu – Wien im Walzertakt	02.05. – 06.05.2019	588 €	pro Person/DZ
Norwegische Highlights	03.06. – 12.06.2019	1482 €	pro Person/DZ
Weiße Nächte in St. Petersburg	23.06. – 30.06.2019	1229 €	pro Person/DZ

Wir wünschen all unseren Kunden wundervolle Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Tagesfahrten

Berlin „Grüne Woche“ zzgl. EK	tgl. 18.01.2019 – 27.01.2019	ab 27 €	pro Person
Fröhliche Schlittenfahrt	05.02.2019	60 €	pro Person
Schlachtfest auf dem Schwartenberg	12.02.2019	57 €	pro Person
Frauentag in der KRABAT-Mühle	10.03.2019	65 €	pro Person
Feiern mit de Schützkapelle	12.03.2019	66 €	pro Person
Essen und Trinken mit Wilhelm Busch	13.03.2019	57 €	pro Person
Einkaufstour durch die Westlausitz	20.03.2019	39 €	pro Per
Geselliger Nachmittag bei Vera	27.03.2019	47 €	pro Pe
Friedrichstadtpalast Berlin zzgl. Eintrittskarte	30.03.2019	ab 29 €	pro P

Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · www.dressler-busreisen.de · info@dressler-busreisen.de

---

Michel-Reisen

Ihr Reisepartner aus der Oberlausitz

➔ *alle Reisen inkl. Haustürabholung in Dresden*

Urlaubsreisen Frühjahr & Sommer 2019

Wochenende in Hamburg – Musical zubuchbar
2 Tage 23. – 24.03. · 23. – 24.11.19 **(ohne Abendessen)** **149,- €**

Sonnenverwöhntes Istrien in Kroatien & Slowenien
8 Tage **19.04. – 26.04** · 19.05. – 26.05 · 19.01.06. - 08.06.19 ab **549,- €**

Toskana im Frühlingszauber
6 Tage 21.03. – 26.03.19 **425,- €**

Traumhaftes Paris – Stadt der Liebe
5 Tage **24.04. – 28.04.** · **30.07. – 03.08.**
20.10. – 24.10.19 (ohne Abendessen) ab **395,- €**

Faszinierender Golf von Venedig & Sonneninsel Grado
5 Tage 06.04. – 10.04. · **24.04. – 28.04.19** **399,- €**

Lago Maggiore – Comer See - Mailand
6 Tage 01. – 06.04. · **19. – 24.04.** · 11. – 16.05.
26. – 31.05. · 16. – 21.06. · 01. – 06.07.19 ab **515,- €**

Zauberhaftes Wien – Romantisches Wachau
5 Tage 30.03. – 03.04. · **19. – 23.04.** · 01. – 05.05. · 22. – 26.05.
16. – 20.06. · 15. – 19.07. · 13. – 17.08. ab **399,- €**
7 Tage 16. – 22.05.19 **589,- €**

Amsterdam & Tulpenblüte im zauberhaften Holland
5 Tage 21. – 25.03. · 04. – 08.04. · 08. – 12.04. · 10. – 14.04.
18. – 22.04. · 28.04. – 02.05. · 03. – 07.05.19 ab **459,- €**

Entdeckungsreisen durch Europa

Marokko – zwischen Königspalästen und Felswüste
16 Tage 06.04. – 21.04.19 **1.379,- €**

Iberische Halbinsel – Madrid – Lissabon – Santiago
12 Tage 27.04. – 08.05.19 **1.299,- €**

Zauberhafte Orangenküste von Barcelona bis Valencia
10 Tage 12.04. – 21.04.19 **769,- €**

Trauminsel Korsika – die Heimat Napoleons
9 Tage 18.05. – 26.05.19 **945,- €**

Normandie – Bretagne – Insel Jersey
9 Tage **26.07. – 03.08.19** **998,- €**

Apulien & Gargano – faszinierender Südosten Italiens
8 Tage 11.04. – 18.04.19 **699,- €**

Sardinien – smaragdgrünes Juwel im Mittelmeer
9 Tage 10.05. – 18.05.19 **899,- €**

Fürstentum Andorra – Bergwelt der Pyrenäen
10 Tage 11. – 20.06. · **10. – 19.07.** · 09. – 18.09.19 ab **749,- €**

Südfrankreich – Provonce – Camargue
10 Tage 28.06. – 06.07. · **02. – 11.08.** · 11. – 20.10.19 ab **879,- €**

Sonneninsel Sizilien & Äolische Inseln
11 Tage 19. – 29.04. · 11. – 21.05. · 31.08. – 10.09.19 ab **999,- €**

Perlen des Baltikums & Zarenstadt St. Petersburg
13 Tage 04. – 16.06. · 22.06. – 04.07. · **20.07. – 01.08.19** ab **1.449,- €**

Alle Preise pro Person im Doppelzimmer inkl. Halbpension und Haustürabholung (PLZ-Bereiche 01 und 02).
Weitere Reiseangebote finden Sie in Ihrem Reisebüro, unter www.michel-reisen.de oder direkt beim Veranstalter
Michel-Reisen GmbH & Co. KG · 02739 Kottmar OT Neueibau · Hauptstraße 37 · Tel.: 03586 7654-0 · Fax: 03586 765429